

Niederschrift

Samtgemeinde Hesel

über die **öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates Hesel (XII/SGR/07)** am Mittwoch,
22.03.2023 in Hesel

Beginn: 20:00 Uhr, Ende: 22:26 Uhr

Anwesenheit:

Vorsitz

Melanie Nonte

stimmberechtigte Mitglieder

Johannes Ackermann

Johann Aleschus

Anita Berghaus

Jan Boelsems

Thomas Bohlen

Erwin Burlager

Gerd Dählmann

ab 20:08 Uhr (TOP 3)

Anja Dirks

Ingo Groß

Bernhard Janssen

Hans-Hermann Joachim

Adolf Junker

Erwin Köster

Dieter Nagel

Johannes Poppen

Andreas Rademacher

Regina de Riese

Manfred Schlömp

Edgar Uden

Uwe Themann

Von der Verwaltung

Joachim Duin

Entschuldigt fehlen:

Vorsitz

Holger Kleihauer

stimmberechtigte Mitglieder

Gerd Fecht

Harald Freudenberg

Karl-Heinz Groß

Arno Hillrichs

Nicole Rosch

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates am 20.12.2022
5. Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten sowie wichtige Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses
6. Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten
7. 58. Änderung des Flächennutzungsplanes - "Windenergie im Samtgemeindegebiet Hesel"
 - 7.1. - Erörterung und Beschluss über Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung von Behörden und Träger öffentlicher Belange
Vorlage: SG/2023/185
 - 7.2. - Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Vorlage: SG/2023/184
8. 51. Änderung des Flächennutzungsplanes "Hesel - Gewerbeflächen an der Filsumer Straße (B 72)"
 - 8.1. - Erörterung und Beschluss über Anregungen aus der Beteiligung und der Beteiligung Träger öffentlicher Belange
Vorlage: SG/2023/141
 - 8.2. - Feststellungsbeschluss
Vorlage: SG/2023/148
9. 55. Änderung des Flächennutzungsplanes "Firrel - Erweiterung Gewerbegebiet Uhlhornstraße"
 - 9.1. - Erörterung und Beschluss über Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung Träger öffentlicher Belange
Vorlage: SG/2023/146
 - 9.2. - Feststellungsbeschluss
Vorlage: SG/2023/147
10. Widmung von Trauzimmern
Vorlage: SG/2023/186
11. Bericht über die örtliche Kassenprüfung 2022
Vorlage: SG/2022/134
12. Gebührenkalkulation für die Notunterkünfte 2023
 - Billigung der Abrechnung der Notunterkünfte 2022
 - Billigung der Gebührenkalkulation für die Notunterkünfte 2023
 - Satzung zur 6. Änderung der NotunterkunftsgebührensatzungVorlage: SG/2023/163
13. Bewilligung einer außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung
Vorlage: SG/2023/169
14. Anträge
- 14.1. Antrag der Wir für Hesel-Gruppe und SPD/AWG-Gruppe über die Einstufung der Samtgemeinde Hesel als staatlich anerkannter Erholungsort
Vorlage: SG/2023/168
15. Anfragen

16. Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde
17. Schließung der Sitzung

1 Eröffnung der Sitzung

Melanie Nonte eröffnet als stellvertretende Samtgemeinderatsvorsitzende in Vertretung für Holger Kleihauer die Sitzung um 20:00 Uhr.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Gegen die ordnungsgemäße Ladung werden keine Einwände erhoben. Frau Nonte stellt somit die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

3 Feststellung der Tagesordnung

Frau Berghaus beantragt den Tagesordnungspunkt 14 (Neufassung der Beitragssatzung) von der Tagesordnung zu nehmen und zu vertagen.

Nach kurzer Aussprache wird mehrheitlich (16 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen) für die Vertagung gestimmt.

Sodann stellt die stellvertretende Samtgemeinderatsvorsitzende Melanie Nonte die Tagesordnung in der geänderten Form fest.

4 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates am 20.12.2022

Frau Berghaus weist darauf hin, dass der Beschluss zu TOP 12.1 irrtümlich aus Einstimmig statt Mehrheitlich protokolliert wurde.

Sodann ergeht einstimmig (21 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates am 20.12.2022 wird mit folgender Änderung beschlossen:

Seite 12 Absatz 1 neu

Frau Berghaus stellt den Antrag der SPD/AWG Fraktion vor. Nach umfassender Aussprache ergeht mehrheitlich (17 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Der Antrag der SPD/AWG Fraktion über die Bildung einer Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung wird genehmigt.

5 Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten sowie wichtige Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses

Herr Themann berichtet, dass in Absprache mit den Beigeordneten sich darauf verständigt wurde, den Bericht des Samtgemeindebürgermeisters ausnahmsweise aufgrund der sehr umfangreichen Tagesordnung nachgereicht werden soll.

Seit der letzten Sitzung des Samtgemeinderates tagte der Samtgemeindeausschuss und beschloss die nachfolgenden Vergaben:

Mensa Holtland:

Vergabe der Tischlerarbeiten für ca. 13.600 und der Elektroarbeiten für ca. 113.000 €, die Ausschreibung für die Küchenausstattung wurde zurückgezogen und wird erneut durchgeführt.

Schulen:

Beschaffung von Schulmöbeln für die Grundschulen Holtland und Neukamperfehn für ca. 55.000 € und Einrichtung des IT-Support für die drei Grundschulen für ca. 82.500 €.

Feuerwehr:

Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für ca. 18.000 €

Kindertagesstätten:

Vergabe der Bauhauptarbeiten für die Erweiterung der Krippe „Zwergenland“ für ca. 250.000 €, der Zimmererarbeiten für ca. 82.500 € und der Tischlerarbeiten 28.000 €.

Baubetriebshof:

Beschaffung eines Tandem-Dreiseiten-Kippers für ca. 25.000 € und die Anschaffung eines Seitenmulchers für ca. 16.000 €.

Allgemeine Verwaltungsausstattung:

Anmietung von 10 Kopier-Scan-Systemen für 5 Jahre ca. 150.000 € und Vergabe der Postdienstleistungen durch die KWL für 2023 und 2024 ca. 19.500 € / Anteil SG Hesel.

Samtgemeindeverbindungsstraße Dorfstraße:

Entscheidung für die Ausbauvariante II gleichlautend mit der Entscheidung der Gemeinde Hesel für den Teil der Gemeindestraße.

Des Weiteren kann ich berichten über:

Personalangelegenheiten:

- Wiederbesetzung der Stelle im Bereich des Bürgerbüros
- Wiederbesetzung der Stelle im Sachgebiet Abgabenveranlagung
- Auf zwei Jahre befristete Einstellung von 2 Hausmeistern (16 Std./wöchentl.) für die Notunterkünfte
- Wiederbesetzung der 2 Saisonkräfte
- Befristete Einstellung (2 Jahre) einer Schulbusaufsicht in Holtland
- Einstellung von 2 Vertretungskräften für den Kindertagesstättenbereich
- Wiederbesetzung der Stelle im Sachgebiet Sozialleistungen

- Freie Stelle im Bereich des Ordnungswesen wird ab dem 01. August 2023 durch einen Auszubildenden nach bestandener Prüfung besetzt

Klimaschutz:

Im Rahmen der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes sind mehrere Workshops mit der direkten Beteiligung der Fa. BEKS geplant. Diese sollen im Rahmen von Sitzungen des Ausschusses für Klimaschutz und Gemeindeentwicklung unter maßgeblicher Beteiligung der Öffentlichkeit im Mai/Juni 2023 erfolgen. Diese Arbeitsergebnisse sollen in das zu erarbeitende Konzept einfließen.

Kita-Platz-Vergabe 2023/2024

Das neue Online-Verfahren zur Vergabe der Plätze in den Kindertagesstätten ist angelaufen.

Jubiläumsveranstaltung 50 Jahre Samtgemeinde Hesel

Dieses Jubiläum soll in Form einer Veranstaltungsreihe „50 Jahre Samtgemeinde Hesel – 50 Jahre Mitgliedsgemeinde in der Samtgemeinde“ gewürdigt und in enger Kooperation mit den Mitgliedsgemeinden organisiert werden. Den Beginn wird ein Graffiti-Workshop während der Osterferien auf der Kläranlage machen. Kinder und Jugendliche sollen ihre Gedanken zum Jubiläum durch künstlerische Inspirationen auf den Betonsilos darstellen. In den Mitgliedsgemeinden sind die folgenden Termine geplant:

- 03. Juni Brinkum
- 24./25. Juni Hesel
- 27. August Holtland
- 09. September Firrel
- 24. September Neukamperfehn
- 01. Oktober Schwerinsdorf

Sommerfest

Das diesjährige Sommerfest soll wie gewohnt am letzten Mittwoch im Juli, also am 26.07.2023, stattfinden. Nach dem Ausstieg der Gemeinden Moormerland und Uplengen erfolgt dieses 25. Sommerfest in enger gemeinsamer Organisation mit unserer Nachbargemeinde Großefehn.

Ehrungsveranstaltung

Nach der Corona-bedingten Zwangspause ist eine Neuausrichtung der Ehrungsveranstaltungen für die Sportlerinnen und Sportler sowie für die ehrenamtlich Tätigen geplant.

Organisationsanalyse

Dem Ausschuss für Finanzen wurde durch Frau Zurawski der Abschlussbericht zur durchgeführten Organisationsanalyse vorgestellt. Die bisherige dreigliedrige Struktur wurde zwar nicht hinterfragt. Dafür aber die Zuordnung mehrerer Sachgebiete mit der Einrichtung von fachlich verantwortlichen Sachgebietsleitungen und eine Trennung zwischen Fachbereichsleitung und Sachbearbeitung empfohlen. Die Vorschläge der NSI Consult werden vorbehaltlos unterstützt und sollen zeitnah umgesetzt werden. Die Mitarbeitenden bei der Samtgemeinde wurden ebenfalls über die Ergebnisse unterrichtet. Frau Andrea Nannen wird künftig die Leitung des Fachbereichs Verwaltung übernehmen, Stellvertreterin bleibt Frau Lena Feyen. Die Leitung des Fachbereichs Menschen wird kurzfristig ausgeschrieben und bis zur Besetzung kommissarisch durch den

Samtgemeindebürgermeister wahrgenommen, Stellvertreterin bleibt Frau Jasmin Helmers. Der Fachbereich bauen wird von Herrn Joachim Duin geleitet, Stellvertreter wird Herr Markus Mundt.

Finanzielle Förderung des Mensabaus

Nach Ablehnung des Antrages auf Fristverlängerung und der Ankündigung, dass die bereits gezahlte Zuwendung in Höhe von 678.000 € zuzügl. Zinsen zurück gefordert wird, wurde Kontakt zu den Bundestagsabgeordneten gesucht und um Unterstützung gebeten. Die CDU/CSU-Fraktion im Bundestag stellte nach maßgeblicher Initiative von unserer Abgeordneten, Frau Gitta Connemann daraufhin den Antrag, eine Fristverlängerung um ein weiteres Jahr zu beschließen. Gleichzeitig wurde mir die Möglichkeit durch Benennung der CDU/CSU-Fraktion als Sachverständiger im Rahmen der Anhörung durch den zuständigen Bundesausschuss die Situation und Entwicklung im Zusammenhang mit dem Mensabau auch persönlich darstellen zu können. Auch wenn bereits schnell klar wurde, dass sich die Regierungsfaktionen gegen eine Fristverlängerung positionieren würden, öffnete dieser Termin dennoch neue Perspektiven. Insbesondere durch die von Frau Connemann vermittelten Gespräche mit dem Staatssekretär wurden Möglichkeiten konkrete aufgezeigt, dem Land Niedersachsen trotz der durch den Bund vorgegebenen stringenten Rahmenbedingungen Spielraum für eine Förderung aufzuzeigen. Dabei wurden erste konkrete Ansätze insbesondere im Hinblick auf das Nachfolgeprogramm zur Förderung des Ganztagsausbaus aufgezeigt. Auch wenn letztlich der Antrag auf Fristverlängerung mehrheitlich durch den Bund abgelehnt wurde, gibt es erkennbare Signale für eine wohlwollende Behandlung sowohl durch den Bund als auch durch das zuständige niedersächsische Kultusministerium, die jedoch noch nicht konkret erarbeitet werden konnten.

Ich kann mich an dieser Stelle nur ausdrücklich bei meiner Bundestagsabgeordneten, Frau Connemann, für das von ihr eingebrachte große Engagement in dieser Angelegenheit bedanken.

6 Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

7 58. Änderung des Flächennutzungsplanes - "Windenergie im Samtgemeindegebiet Hesel"

7.1

- Erörterung und Beschluss über Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung von Behörden und Träger öffentlicher Belange

Vorlage: SG/2023/185

Sachverhalt:

Am 27.08.2022 beschloss der Rat der Samtgemeinde Hesel die Einleitung der sachlichen Teilerläuterung des Flächennutzungsplanes im Bereich Windenergie. Vorher gegangen war die Ausarbeitung einer Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Samtgemeinde Hesel vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner welche Grundlage der vorgenannten Windkraftplanung ist. Diese Studie wurde im Herbst 2022 fertig gestellt worauf hin im Anschluss diese Änderung des Flächennutzungsplanes der nächste logische Schritt zur gezielten Steuerung der Windenergieplanung ist.

Bereits im August 2012 (Aktualisierung September 2014) hat die Samtgemeinde Hesel eine Standortpotenzialstudie für Windparks erarbeiten lassen, um eine nachvollziehbare, fundierte Grundlage für die Ausweisung von Windparkflächen zu besitzen. Fast parallel dazu hat auch der Landkreis Leer gemäß Kreistagsbeschluss vom 19.04.2012 beschlossen, dass RROP (2006) durch eine Änderung um einen sachlichen Teilbereich Windenergie in Form von Festlegung geeigneter raumbedeutsamer Windparkstandorte als Vorranggebiete einschließlich Ausschlusswirkung zu ergänzen. Der entsprechende Teilabschnitt war zuvor vom Niedersächsischen OVG1 für unwirksam erklärt worden. In dem Zusammenhang wurde vom Landkreis eine eigene kreisweite Potenzialstudie für Windenergie erarbeitet, die die Grundlage zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie mit Ausschlusswirkung im restlichen Kreisgebiet von Leer sein sollte. Vor dem Hintergrund des Anpassungsgebotes der Flächennutzungsplanung der Gemeinden an die Regionalplanung hat die Samtgemeinde Hesel schließlich zunächst alle eigenen Planungen zur Steuerung der Windenergie in Erwartung des geänderten RROPs, sachlicher Teilabschnitt Windenergie, eingestellt.

Im Mai 2016 erfolgte außerdem die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neu-aufstellung des RROP des Landkreises Leer. Der Entwurf des neuen RROP befindet sich derzeit in Bearbeitung. Das Verfahren zur Neu-aufstellung des RROP wird voraussichtlich erst in zwei bis drei Jahren abgeschlossen sein. Im Zuge des Verfahrens stellte der Landkreis auch den Landschaftsrahmenplan (LRP) neu auf. Der LRP liegt mit Stand 2021 vor.

Mit dem Beschluss des Kreistages vom 24.01.2019 ist das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms, Änderung und Ergänzung um einen sachlichen Teilabschnitt Windenergie, eingestellt worden. Der Kreistag hat sich darauf verständigt, in der bereits begonnen Neu-aufstellung des RROP zwar Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen, jedoch ohne Ausschlusswirkung für das restliche Kreisgebiet, so dass es den Gemeinden selbst überlassen ist, die Windenergienutzung über die Ausweisung von Sonderbauflächen mit Ausschlusswirkung für das restliche Gemeindegebiet in den Flächennutzungsplänen zu steuern. Die Notwendigkeit dafür ergebe sich aus der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts, nach welcher viele bestehende und beklagte Flächennutzungspläne im Hinblick auf die Steuerung der Windenergie unwirksam seien. Dabei spielen meist formalrechtliche Gründe eine Rolle, die in einem fehlenden schlüssigen planerischen Gesamtkonzept bei der Ausweisung der Sonderbauflächen (und dem Ausschluss der Windenergie außerhalb derselben), einer fehlerhaften Bekanntmachung oder in der Tatsache liegen, dass der Windenergie mit dem vorhandenen Flächennutzungsplan nicht „substanziell Raum“ eingeräumt wird.

Aufgrund dieser Entwicklungen in der Rechtsprechung ist zu vermuten, dass der derzeit gültige Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Hesel mit der einzigen gemeindeübergreifenden Sonderbaufläche für Windenergie in Firrel/Schwerinsdorf der Windenergie nicht substanziell Raum einräumt und aufgrund dessen einer gerichtlichen Überprüfung somit nicht standhalten würde. Im Fall der Unwirksamkeit des FNP wäre die Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich des Samtgemeindegebietes entsprechend der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB möglich. Um dies zu vermeiden, tritt die Samtgemeinde Hesel erneut in die Planung zur Steuerung der Windenergie im Samtgemeindegebiet ein, indem diese Änderung des Flächennutzungsplanes unter Zugrundelegung eines schlüssigen planerischen Gesamtkonzeptes durchgeführt wird. Ziel der Änderung ist es ausreichend Sonderbauflächen für Windenergie an vergleichsweise wenig konflikträchtigen Stellen im Samtgemeindegebiet auszuweisen.

Ziel des Teilflächennutzungsplanes Windenergie ist es, auf Basis eines schlüssigen, gesamt-räumlichen Konzeptes (Standortpotenzialstudie für Windenergie im Samtgemeindegebiet Hesel 2022) die Steuerung der Windenergie im gesamten Samtgemeindegebiet vorzunehmen. Ziel der Gemeinde ist hierbei, die Erhaltung und Entwicklung des bestehenden Windparks, sowie die Ausweisung weiterer Sonderbauflächen für Windenergie an vorbelasteten oder vergleichsweise unkritischen Stellen im Samtgemeindegebiet. Darüber hinaus ist gemeindliche

Planungsabsicht teilweise ausgewiesene Sonderbauflächen für Windenergie aus dem derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan herauszunehmen und in Flächen für die Landwirtschaft umzuwandeln.

Ziel des Teilflächennutzungsplanes Windenergie ist es, innerhalb des Samtgemeindegebietes der Windenergie substanziell Raum einzuräumen und das übrige Gemeindegebiet von Windenergieanlagen frei zu halten. Die Samtgemeinde macht bei der Planung von der Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB Gebrauch, die für eine städtebaulich geordnete und verträgliche Entwicklung der Windenergienutzung innerhalb des Samtgemeindegebietes Hesel geeignet ist. Gleichzeitig wird durch die vorliegende Planung ein Beitrag zur Förderung regenerativer Energien im Sinne von § 1 (6) Nr. 7f BauGB geleistet.

Am 20.12.2022 hat der Samtgemeinderat (nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Klimaschutz und Gemeindeentwicklung am 07.12.2022 und Vorbereitung im Samtgemeindeausschuss am 13.12.2022) mit der Vorlage SG/2022/130 den Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Durch Veröffentlichung in der Ostfriesen-Zeitung vom Donnerstag, den 15.12.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum Freitag, den 23.12.2022 bis zum Montag, den 23.01.2023 statt.

Via Anschreiben vom 14.12.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und gebeten eine Stellungnahme bis zum 16.01.2023 einzureichen.

An dieser Stelle ist nun über die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus den Verfahren §§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zu entscheiden.

Sitzungsverlauf:

Herr Korte vom Planungsbüro Diekmann, Mosebach und Partner stellt den Planungsstand zum Bauleitplanverfahren vor. Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Herr Uden beantragt, dass zu diesem Tagesordnungspunkt abweichend von der Geschäftsordnung vor der Abstimmung eine Einwohnerfragestunde von maximal 30 Minuten durchgeführt wird.

Stellvertretende Samtgemeinderatsvorsitzende Nonte lässt über diesen Antrag zur Geschäftsordnung abstimmen. Der Antrag findet einstimmige (21 Ja-Stimmen) Zustimmung.

Herr Rademacher kritisiert den knappen Zeitplan der Sitzungsfolge. Es gab nach der Beratung im Ausschuss für Klimaschutz und Gemeindeentwicklung für die Samtgemeinderatsmitglieder keine Zeit Informationen einzuholen bzw. einen Austausch in der Fraktion durchzuführen.

Die Nachfragen der Bürgerinnen und Bürger werden beantwortet.

Nach ausgiebiger Diskussion ergeht einstimmig (17 Ja-Stimmen, 4 Enthaltungen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Zu den während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken werden die in der rechten Spalte (Abwägungsvorschläge) der Zusammenfassung vom 06.03.2023 dargestellten Abwägungsentscheidungen getroffen.

Hinweis: Die getroffenen Abwägungen sind der als Anlage zur Niederschrift beigefügten Tabelle zu entnehmen.

7.2 - Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Vorlage: SG/2023/184

Sachverhalt:

Am 27.08.2022 beschloss der Rat der Samtgemeinde Hesel die Einleitung der sachlichen Teileränderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Windenergie. Vorher gegangen war die Ausarbeitung einer Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Samtgemeinde Hesel vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner welche Grundlage der vorgenannten Windkraftplanung ist. Diese Studie wurde im Herbst 2022 fertig gestellt worauf hin im Anschluss diese Änderung des Flächennutzungsplanes der nächste logische Schritt zur gezielten Steuerung der Windenergieplanung ist.

Bereits im August 2012 (Aktualisierung September 2014) hat die Samtgemeinde Hesel eine Standortpotenzialstudie für Windparks erarbeiten lassen, um eine nachvollziehbare, fundierte Grundlage für die Ausweisung von Windparkflächen zu besitzen. Fast parallel dazu hat auch der Landkreis Leer gemäß Kreistagsbeschluss vom 19.04.2012 beschlossen, dass RROP (2006) durch eine Änderung um einen sachlichen Teilbereich Windenergie in Form von Festlegung geeigneter raumbedeutsamer Windparkstandorte als Vorranggebiete einschließlich Ausschlusswirkung zu ergänzen. Der entsprechende Teilabschnitt war zuvor vom Niedersächsischen OVG1 für unwirksam erklärt worden. In dem Zusammenhang wurde vom Landkreis eine eigene kreisweite Potenzialstudie für Windenergie erarbeitet, die die Grundlage zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie mit Ausschlusswirkung im restlichen Kreisgebiet von Leer sein sollte. Vor dem Hintergrund des Anpassungsgebotes der Flächennutzungsplanung der Gemeinden an die Regionalplanung hat die Samtgemeinde Hesel schließlich zunächst alle eigenen Planungen zur Steuerung der Windenergie in Erwartung des geänderten RROPs, sachlicher Teilabschnitt Windenergie, eingestellt.

Im Mai 2016 erfolgte außerdem die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des RROP des Landkreises Leer. Der Entwurf des neuen RROP befindet sich derzeit in Bearbeitung. Das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP wird voraussichtlich erst in zwei bis drei Jahren abgeschlossen sein. Im Zuge des Verfahrens stellte der Landkreis auch den Landschaftsrahmenplan (LRP) neu auf. Der LRP liegt mit Stand 2021 vor.

Mit dem Beschluss des Kreistages vom 24.01.2019 ist das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms, Änderung und Ergänzung um einen sachlichen Teilabschnitt Windenergie, eingestellt worden. Der Kreistag hat sich darauf verständigt, in der bereits begonnenen Neuaufstellung des RROP zwar Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen, jedoch ohne Ausschlusswirkung für das restliche Kreisgebiet, so dass es den Gemeinden selbst überlassen ist, die Windenergienutzung über die Ausweisung von Sonderbauflächen mit Ausschlusswirkung für das restliche Gemeindegebiet in den Flächennutzungsplänen zu steuern. Die Notwendigkeit dafür ergebe sich aus der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts, nach welcher viele bestehende und beklagte Flächennutzungspläne im Hinblick auf die Steuerung der Windenergie unwirksam seien. Dabei spielen meist formalrechtliche Gründe eine Rolle, die in einem

fehlenden schlüssigen planerischen Gesamtkonzept bei der Ausweisung der Sonderbauflächen (und dem Ausschluss der Windenergie außerhalb derselben), einer fehlerhaften Bekanntmachung oder in der Tatsache liegen, dass der Windenergie mit dem vorhandenen Flächennutzungsplan nicht „substanziell Raum“ eingeräumt wird.

Aufgrund dieser Entwicklungen in der Rechtsprechung ist zu vermuten, dass der derzeit gültige Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Hesel mit der einzigen gemeindeübergreifenden Sonderbaufläche für Windenergie in Firrel/Schwerinsdorf der Windenergie nicht substanziell Raum einräumt und aufgrund dessen einer gerichtlichen Überprüfung somit nicht standhalten würde. Im Fall der Unwirksamkeit des FNP wäre die Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich des Samtgemeindegebietes entsprechend der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB möglich. Um dies zu vermeiden, tritt die Samtgemeinde Hesel erneut in die Planung zur Steuerung der Windenergie im Samtgemeindegebiet ein, indem diese Änderung des Flächennutzungsplanes unter Zugrundelegung eines schlüssigen planerischen Gesamtkonzeptes durchgeführt wird. Ziel der Änderung ist es ausreichend Sonderbauflächen für Windenergie an vergleichsweise wenig konflikträchtigen Stellen im Samtgemeindegebiet auszuweisen.

Ziel des Teilflächennutzungsplanes Windenergie ist es, auf Basis eines schlüssigen, gesamt-räumlichen Konzeptes (Standortpotenzialstudie für Windenergie im Samtgemeindegebiet Hesel 2022) die Steuerung der Windenergie im gesamten Samtgemeindegebiet vorzunehmen. Ziel der Gemeinde ist hierbei, die Erhaltung und Entwicklung des bestehenden Windparks, sowie die Ausweisung weiterer Sonderbauflächen für Windenergie an vorbelasteten oder vergleichsweise unkritischen Stellen im Samtgemeindegebiet. Darüber hinaus ist gemeindliche Planungsabsicht teilweise ausgewiesene Sonderbauflächen für Windenergie aus dem derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan herauszunehmen und in Flächen für die Landwirtschaft umzuwandeln.

Ziel des Teilflächennutzungsplanes Windenergie ist es, innerhalb des Samtgemeindegebietes der Windenergie substanziell Raum einzuräumen und das übrige Gemeindegebiet von Windenergieanlagen frei zu halten. Die Samtgemeinde macht bei der Planung von der Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB Gebrauch, die für eine städtebaulich geordnete und verträgliche Entwicklung der Windenergienutzung innerhalb des Samtgemeindegebietes Hesel geeignet ist. Gleichzeitig wird durch die vorliegende Planung ein Beitrag zur Förderung regenerativer Energien im Sinne von § 1 (6) Nr. 7f BauGB geleistet.

Am 20.12.2022 hat der Samtgemeinderat (nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Klimaschutz und Gemeindeentwicklung am 07.12.2022 und Vorbereitung im Samtgemeindeausschuss am 13.12.2022) mit der Vorlage SG/2022/130 den Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Durch Veröffentlichung in der Ostfriesen-Zeitung vom Donnerstag, den 15.12.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum Freitag, den 23.12.2022 bis zum Montag, den 23.01.2023 statt.

Via Anschreiben vom 14.12.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und gebeten eine Stellungnahme bis zum 16.01.2023 einzureichen.

Nach Erörterung und Entscheidung über die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und

sonstigen Träger öffentlicher Belange (Vorlage SG/2023/185) ist nun über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zu entscheiden.

Sitzungsverlauf:

Sodann ergeht mehrheitlich (17 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 3 Enthaltungen) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Den vom Planungsbüro Diekmann, Mosebach & Partner vorgelegten Entwurfsunterlagen zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 03.03.2023 nebst der Begründung zum Entwurf zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 07.03.2023 und dem Umweltbericht zur Begründung zum Entwurf zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 08.03.2023 wird zugestimmt.

Sodann ergeht einstimmig (17 Ja-Stimmen, 4 Enthaltungen) folgender Beschluss:

Beschluss:

2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB ist auf der Grundlage der vom Planungsbüro Diekmann, Mosebach & Partner vorgelegten Entwurfsunterlagen zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 03.03.2023 nebst der Begründung zum Entwurf zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 07.03.2023 und dem Umweltbericht zur Begründung zum Entwurf zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 08.03.2023 durchzuführen.

8 51. Änderung des Flächennutzungsplanes "Hesel - Gewerbeflächen an der Filsumer Straße (B 72)"

8.1 - Erörterung und Beschluss über Anregungen aus der Beteiligung und der Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Vorlage: SG/2023/141

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hesel beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche geordnete Entwicklung weiterer Gewerbeflächen südlich der Bundesstraßen 436 – Leeraner Straße und 72 – Filsumer Straße zu schaffen und möchte zu diesem Zweck zu gegebener Zeit entsprechende den Bebauungspläne aufstellen.

Zur hierfür erforderlichen 51. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 06.03.2018 ein Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Zeit vom 09.03.2018 bis 15.03.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Nach Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gem. § 4 Abs. 2 BauGB, und Öffentlichkeitsbeteiligung, gem. § 3 Abs. 2 BauGB, ist nun über die Abwägungen zu entscheiden.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht mehrheitlich (18 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung) folgender Beschluss.

Beschluss:

Zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken werden die in der rechten Spalte (Abwägungsvorschläge) der Zusammenfassung vom 09.01.2023 dargestellten Abwägungsentscheidungen getroffen.

1. Landkreis Leer

die Samtgemeinde Hesel plant die 51. Änderung des Flächennutzungsplans, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Gewerbegebietes in der Gemeinde Hesel im Bereich der Filsmer Straße (B 72) zu schaffen. Als perspektivische Entwicklungsfläche für die nächsten 20 bis 30 Jahre sollen mit dieser vorbereitenden Bauleitplanung ca. 36 ha derzeit landwirtschaftlich genutzter Flächen überplant werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu der o. a. Bauleitplanung nehme ich daher- ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen -für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche wie folgt Stellung:

Aus raumordnungsrechtlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung:

Gemäß Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) soll die Entwicklung von Arbeitsstätten vorrangig auf die Zentren Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine große Gewerbeflächenentwicklung von ca. 36 ha südlich des Grundzentrums Hesel in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet "Hesel-Süd-west. In meiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung habe ich bereits dargelegt, dass der geplante Standort

Die Stellungnahme aus raumordnerischer Sicht wird zur Kenntnis genommen.

ausreichende Infrastrukturen im Sinne des LROP aufweist. Vor diesem Hintergrund ist eine (Weiter-) Entwicklung des Gewerbe- und Industriestandortes in Hesei-Süd nach den Regelungen des LROP hinsichtlich der grundsätzlichen Standortfrage weiterhin als raumordnerisch verträglich zu bewerten.

Die Begründung wurde wie von mir angeregt, um weitere Ausführungen zur städtebaulichen Erforderlichkeit (Flächenbedarf) ergänzt. Freie Gewerbeflächen bestehen aktuell nicht mehr, diese Aussage wird durch das Gewerbeflächenentwicklungskonzept des Landkreises Leer bestätigt. Es laufen derzeit jedoch parallel weitere Bauleitplanverfahren zur Ausweitung neuer Gewerbeflächen (u.a. Firrel, 55. FNP Änderung), die bezogen auf den ermittelten Gesamtbedarf mit zu berücksichtigen sind.

Auf Grundlage des Flächenumsatzes der Jahre 2011-2019 (2,23 ha) wurde eine Hochrechnung bis ins Jahr 2050 vorgenommen. Demnach wird bis 2050 ein Bedarf von ca. 69 ha für neue Gewerbeflächen im Samtgemeindegebiet angenommen. Mit der vorgelegten Planung wird etwa die Hälfte dieser Fläche bereitgestellt. Da es sich um den gewerblichen Schwerpunkt der Samtgemeinde handelt, der auch bei regionaler Betrachtung besondere Standortvorteile aufweist (nach RROP 2006 Anknüpfung der Planung an Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten) und eine schrittweise Entwicklung des Gesamtgebietes vorgesehen ist, wird die Planung von der Dimensionierung her als raumordnerisch verträglich bewertet.

Die ermittelten Flächenbedarfe werden von der Größenordnung grundsätzlich nachvollzogen. Bezüglich des konkret angesetzten Flächenumsatzes für die vergangenen Jahre besteht jedoch Klärungsbedarf. In der Begründung wird als Quelle das Gewerbeflächenentwicklungskonzept des Landkreises angegeben. Hier hat es jedoch u.a. auf Grund des hohen Aufwandes keine umfängliche Betrachtung der Flächenumsätze in den Gemeinden gegeben. Gemeint ist daher vermutlich eine gemeindeinterne Bestandsaufnahme

Es handelte, wie vermutet, um Ermittlungen der Gemeinde im Rahmen der Aufstellung des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes. Diese Ermittlungen werden nicht weiter in der Begründung angeführt. Der in der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes verwandte Flächenumsatz hat seinen Grund in einer anderen Zeitspanne und ist auch nicht mehr Bestandteil deren Begründung.

im Rahmen der Beteiligung zur Aufstellung des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes. Dies ist entsprechend klarzustellen. Dieses gilt auch, da an anderer Stelle, in der Begründung zur parallellaufenden 55. FNP Änderung für den Zeitraum 2011-2019 ein abweichender Flächenumsatz von 2,52 ha (ebenfalls für das Samtgemeindegebiet) angesetzt wird. Dieser Widerspruch ist zu klären bzw. aufzulösen.

Am 17.09.2022 (Nds. GVBl. S. 521) ist die Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms in Kraft getreten. Entsprechende Verweise sind in der Begründung anzupassen. Inhaltlich sind für die vorliegende Planung die Festlegungen zum kulturellen Sachgut relevant (neues Kapitel 3.1.5). Das LROP gibt der Regionalplanung einen Planungsauftrag zur Sicherung von gutachterlich bestimmten Kulturlandschaftsräumen und historischen Kulturlandschaften mindestens landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Im südöstlichen Bereich der hier vorliegenden Planung besteht (nach Anhang 4b zum LROP) eine Überlagerung mit dem kulturellen Sachgut "Wallheckenlandschaft" Holtland. Die wertgebenden Bestandteile - hier insbesondere die Wallhecken- sind gegen eine erhebliche negative Veränderung durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen abzusichern. Auf Grund der nur geringfügigen und randlichen Überlagerung sowie dem im Plangebiet selbst dünner werdenden bzw. abschließenden Wallheckennetz ist eine erhebliche Überprägung voraussichtlich nicht gegeben. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind jedoch Festlegungen zum Schutz/ Ausgleich der im Plangebiet vorhandenen Wallhecken zu treffen und es ist auf eine landschaftsgerechte Abgrenzung des Gewerbegebietes, insbesondere zur südöstlich angrenzenden Wallheckenlandschaft zu achten.

Insgesamt bestehen unter Beachtung der oben genannten Punkte gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Samtgemeine Hesel aus Sicht der Raumordnung keine Bedenken.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen das geplante Gewerbegebiet weiterhin

Der Anregung wird gefolgt. Die Änderung des Landes-Raumordnungsprogrammes wird entsprechend in der Begründung berücksichtigt. Die Hinweise zum Wallheckenschutz und zur landschaftsgerechten Abgrenzung des Gewerbegebietes werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

erhebliche Bedenken, da insgesamt 35,7 ha bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen für Flora und Fauna verloren gehen. Ich verweise insofern auf meine im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme und halte die darin vorgetragenen Bedenken inhaltlich aufrecht:

1. Mit der geplanten Gewerbegebietserweiterung ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes der "Heseler Gaste" verbunden. Im Rahmen der nachfolgend verbindlichen Bauleitplanung sind daher Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung des geplanten Gewerbegebietes mit meinem Amt für Planung und Naturschutz abzustimmen.

2. Für die Landwirtschaft gehen bei einer Realisierung dieser Planung wertvolle Ackerflächen verloren.

Vor dem Hintergrund eines generell gebotenen sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wäre die Notwendigkeit und Alternativlosigkeit der Inanspruchnahme besonders wertvoller Bereiche in der Begründung zu dieser Bauleitplanung insbesondere darzulegen.

3. Im Plangebiet sind seltene Böden (z. B. Plaggenesch) vorhanden. Diese wurden im Umweltbericht berücksichtigt und der Kompensationsbedarf erkannt. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren zu benennen, in Karten darzustellen und mit mir als Landkreis abzustimmen. Ich verweise zudem auf meine Stellungnahme aus Sicht des Bodenschutzes.

4. Im Landschaftsplan der Samtgemeinde

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und wird auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Um zukünftig wettbewerbsfähig gegenüber anderen Kommunen zu bleiben, wird dabei eine langfristige, für die nächsten 20 – 30 Jahre ausreichende Angebotsplanung angestrebt, die alle Wirtschaftsbereiche berücksichtigt. Dies trägt zur Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und somit zur Stabilisierung und Krisenfestigkeit der Gemeinde bei. Derzeit stehen keine Flächenreserven für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung. Die Lage des Plangebietes gestaltet sich aufgrund der potentiellen Anbindung an die Bundesstraße 436 (Leeraner Straße) und die Bundesstraße 72 (Filsumer Straße) als attraktiv für gewerbliche Betriebe. Hesel ist das Versorgungs-zentrum der Samtgemeinde mit aller zugehörigen Infrastruktur. Des Weiteren ist bereits ein bestehender Gewerbestandort direkt angrenzend vorhanden. Ziel der Gemeinde ist es daher, den überwiegenden Teil der gewerblichen Bauflächen im Gemeindegebiet am Standort Filsumer Straße/Leeraner Straße zu konzentrieren.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Hesel ist der Bereich als Lebensraum für Ackervogel (Feldlerche {Vogel des Jahres 2019, gefährdet nach Roter Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten}, Kiebitz (gefährdet) und Austernfischer dargestellt. Außerdem sind aufgrund des Vorkommens von Wallhecken und Waldstrukturen (Feldgehölze) Brutvögel der Wälder und Siedlungsstrukturen vorhanden. Daher ist eine Brutvogelerfassung des Plangebietes und der umgrenzenden Flächen erforderlich. Es ist zudem zu prüfen, ob die Flächen für Gastvögel relevant sind.

5. Es ist bekannt, dass in den o. a. Flächen Fledermausvorkommen, z. B. Braunes Langohr, vorhanden sind. Daher ist eine gezielte Erfassung der Fledermäuse in und an den Gehölzstrukturen {Wald, Wal/hecken, Einzelbäume) erforderlich.

6. Da in diesem Gebiet u. a. Ameisen, Solitärbiene, Hornissen und Wespen vorkommen, wie sie auch vom Planungsbüro Diekmann-Mosebach & Partner festgestellt wurden, ist auch eine Erfassung der Insektenfauna erforderlich.

7. Eine Ansprache der vorhandenen Biotoptypen im Plangebiet und angrenzenden Flächen wurde bereits vorgenommen und ist ausreichend für das weitere Verfahren.

8. Im Plangebiet sind Wallhecken gelegen, die gemäß § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NAGBNatSchG geschützt sind. Es sind die Wallhecken Nr. 736, 796, 813, 990, 999, 1965, 1923 und 10193, die zu überplanen und entsprechend zu kompensieren sind oder mit einzurichtenden Schutzstreifen zu sichern sind. Bei Überplanung der vorhandenen Wallheckenstrukturen ist die erforderliche Kompensation, je nach Wertigkeit der einzelnen Wallhecke im Verhältnis 1:1 bis 1:3, mit meinem Amt für Planung und Naturschutz im weiteren Verfahren abzustimmen

Darüber hinaus werden folgende Hinweise gegeben:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass der Landschaftsrahmenplan in der Fassung der

Der Flächennutzungsplan und damit die vorliegende 51. Änderung desselben enthält lediglich die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung. Auf Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung, die gegenüber der Änderung des Flächennutzungsplans eine höhere Konkretisierungsstufe erreicht, wird der Umfang faunistischer Erfassungen mit dem Amt für Planung und Naturschutz abgestimmt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und auf die o. g. Ausführungen verwiesen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und auf die o. g. Ausführungen verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Der Anregung wird gefolgt und der Umweltbericht redaktionell korrigiert.

Neuaufstellung 2021 vorliegt. In den vorgelegten Unterlagen wird auf eine Fassung von 2001 hingewiesen. Ich gehe davon aus, dass die Fassung 2021 gemeint ist. Die Angabe bitte ich entsprechend zu überarbeiten.

2. Die in der Abwägung aufgeführten Abstimmungen mit meinem Amt für Planung und Naturschutz sind entsprechend in der verbindlichen Bauleitplanung vorzunehmen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken.

Ich verweise hier auf meine im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme: "Lärmimmissionen gehören zu den abwägungsrelevanten Belangen im Bauleitplanverfahren. Es ist durch die Planung sicherzustellen, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse garantiert werden können.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wie hier die Ausweisung neuer Gewerbegebietsflächen sind die für bestimmte Nutzungen vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Dies ergibt sich aus dem Trennungsgebot des §50 BImSchG. Durch die beabsichtigten neuen Nutzungen innerhalb des Geltungsbereichs dürfen insbesondere die Immissionsrichtwerte für Schall in der umgebenden Nachbarschaft nicht überschritten werden. Wie die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte durch neu hinzukommende Nutzungen in der umgebenden Nachbarschaft sichergestellt werden kann, ist insbesondere vor dem Hintergrund der bereits bestehenden, festgesetzten Belastungen im weiteren Verlauf der Planung darzustellen."

Aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht ist eine abschließende Stellungnahme nicht möglich.

1. Schutzwürdige Böden:

Es wird dargestellt, dass auf Grundlage der Biotoptypenkartierung nahezu vollständig

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und – wie oben beschrieben - auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.

Die Stellungnahme aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitpla-

Ackerflächen vorhanden sind und daher davon auszugehen ist, dass vorkommende Plaggeneschböden bereits beeinträchtigt sind. In der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung würden entsprechende Kompensationen vorgeschlagen. Diesem Vorgehen wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht nicht zugestimmt. Es ist vor Ort zu prüfen, ob diese Böden tatsächlich vorliegen und in welchem stand sie vorliegen. Solche Untersuchungen können nicht durch Biotoptypenkartierungen ersetzt werden bzw. in der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung ohne Vorkenntnisse höher kompensiert werden.

Mit Blick darauf, dass im Grunde das gesamte Plangebiet als Suchraum für Plaggenesch ausgewiesen ist, sind diese Untersuchungen auch nicht im Rahmen der Abwägung sachgerecht zu überwinden. Entsprechende Vorgaben für weitergehende Untersuchungen auf der nachgelagerten Ebene der konkretisierenden Bauleitplanung (B-Plan-Ebene) sind in die Begründung der Flächennutzungsplanänderung einzuarbeiten.

2. gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse:

Es wird in den vorgelegten Unterlagen dargestellt, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine historische Recherche durchgeführt wird. Dies ist jedoch nicht nur in der Abwägung sondern auch in der Begründung so darzustellen. Ich bitte, die Begründung um die Aussage zu dem weiteren geplanten Vorgehen auf Ebene der nachgelagerten, konkretisierenden Bauleitplanung zu ergänzen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

Aus planungsrechtlicher Sicht ist festzustellen, dass meine im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gegebenen Hinweise und Anregungen in den nun vorgelegten Planunterlagen beachtet wurden. Weitere Punkte sind aus planungsrechtlicher Sicht nicht vorzutragen.

Ich bitte Sie, die Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren zu beachten.

Die Anregung wird berücksichtigt. Das Erfordernis von Bodenuntersuchungen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt.

Die Anregung wird gefolgt und auf die o. g. Ausführungen verwiesen. In den Planunterlagen wird ergänzt, dass entsprechenden Abstimmungen vorzunehmen sind.

Die Stellungnahme aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen.

2. Stadt Leer

Die 51. Änderung sowie die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hesel mit der städtebaulichen Zielsetzung der Ausweisung von Gewerbeflächen wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Entwicklung von Gewerbeflächen in dem Samtgemeindegebiet. Allerdings wird kritisch hinterfragt, ob die Ausweisung von insgesamt 41,4 ha (36 ha im Rahmen der 51. FNP-Änderung und 5,4 ha im Rahmen der 55. FNP-Änderung) der zentralörtlichen Bedeutung eines Grundzentrums entsprechen.

In den Begründungen wird beschrieben, dass bis zum Jahr 2030 etwa 28 ha bzw. bis 2050 sogar 69 ha zusätzliche Gewerbefläche benötigt wird. Allerdings fehlen nachvollziehbare Darlegungen und Quellen. Auch sollte die Herleitung ausführlicher erfolgen. Es wird angeregt, zumindest Auszüge des als Grundlage verwendete Gewerbeflächenentwicklungskonzept des Landkreises Leer den Unterlagen beizufügen, um eine Nachvollziehbarkeit der Aussagen zu ermöglichen.

In den jeweiligen Verfahrensunterlagen fehlen Hinweise und Bezüge, die auf die Inhalte und der angestrebten städtebaulichen Ziele der parallel durchgeführten Auslegung eingehen. Darüber hinaus sind die Aussagen in den Begründungen der beiden Änderungsverfahren teilweise unterschiedlich und nicht aufeinander abgestimmt. So werden unterschiedliche Angaben zum ermittelten Flächenumsatz aus den Jahren 2011-2017 bzw. 2011-2019 genannt (2,86ha und 2,23ha im Gegensatz zu 3,16ha und 2,52ha). Auch ist der Zeitraum der überschlägigen Berechnung des Flächenbedarfs unterschiedlich (bis 2030 bzw. bis 2050). Eine Nachvollziehbarkeit ist somit nicht möglich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es handelt sich hierbei eine gemeindeinterne Bestandsaufnahme im Rahmen der Beteiligung zur Aufstellung des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Die Begründung wird angepasst.

3. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Kampfmittelbeseitigungsdienst

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Stellungnahme zum öffentlichen Belang:
Kampfmittelbeseitigung
Betreff: Hesel, 51. Änderung FnP SG Hesel
„Fisumer Straße“ (B72)
Antragsteller: Samtgemeinde Hesel
Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigelegte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbilddauswertung
Fläche A

Luftbilder:

Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbilddauswertung:

Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt.

Sondierung:

Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung:

Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung:

Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche B

Luftbilder:

Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbilddauswertung:

Nach durchgeführter Luftbilddauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung:

Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung:

Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung:

Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweis:

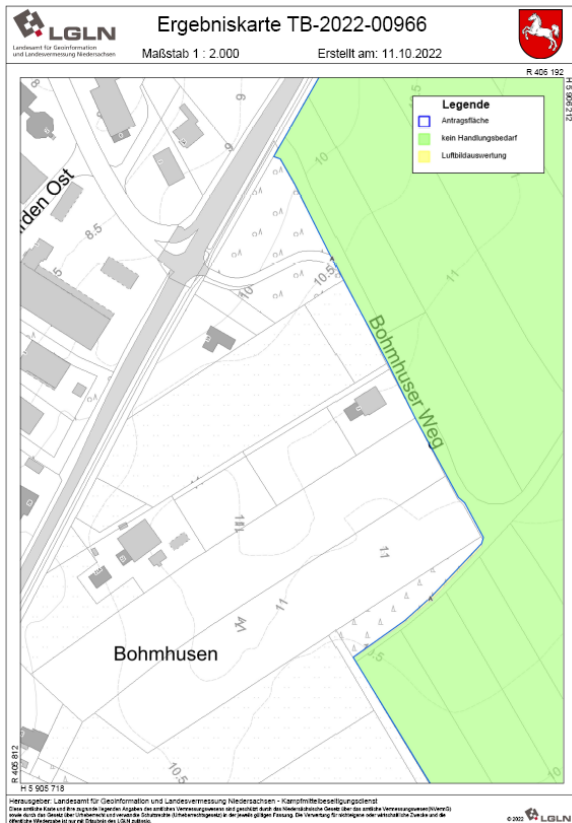
Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich

trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.





4. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Aurich

Im Plankopf der Kartengrundlage ist die Bezeichnung der Regionaldirektion nicht richtig angegeben. Die richtige Bezeichnung lautet: Regionaldirektion Aurich

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bezeichnung der Regionaldirektion wird korrigiert.

Gegen den Entwurf bestehen keine weiteren Bedenken.

5. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Um die Ziele zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme (Niedersächsische Nachhaltigkeitsstrategie) und der Neuversiegelung (NAGBNatSchG §1a) zu erreichen, ist eine verstärkte Berücksichtigung dieser

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Belange in Planungsprozessen erforderlich.

Im Plangebiet befinden sich, wie in den Unterlagen beschrieben, laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien: Plaggenesch.

Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.

Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

Durch die Planung gehen im Falle der Umsetzung großflächig Böden mit besonderer Erfüllung der Archivfunktion verloren. Der Verlust der Archivfunktion ist grundsätzlich nicht durch andere Maßnahmen kompensierbar, da der Bodenaufbau selbst die kulturgeschichtlichen Informationen enthält. Wir empfehlen die Prüfung, ob zur an anderer Stelle im Gemeindegebiet die Sicherung von Plaggeneschböden gegenüber einer Bebauung vorgenommen werden kann, um so Informationen über die Kulturgeschichte der Gemeinde zu erhalten. Hierzu sollte bodenkundliches Fachpersonal herangezogen werden.

Die Ausführungen in Kapitel 5.1.5 des Umweltberichts werden grundsätzlich begrüßt, wir empfehlen sie allerdings zu konkretisieren. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN Normen aktiv Anwendung finden, v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wurde im Umweltbericht entsprechend dargelegt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wurde im Umweltbericht entsprechend dargelegt.

Die Samtgemeinde hat sich für den Standort entschieden, da ein alternativer Entwicklungsstandort mit gleicher Qualität und Lagegunst einschließlich einer gesicherten Erschließung im Samtgemeindegebiet nicht zur Verfügung steht.

Der Anregung wird gefolgt und die nebenstehenden Ausführungen in den Umweltbericht übernommen.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geo-technische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheide-rei@lbeg.niedersachsen.de.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

6. Niedersächsische Landesbehörde für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Betriebsstelle Aurich

Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, wie bereits in unserer Stellungnahme vom 21.02.2019 erwähnt, nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden:

- Teile des Plangebietes liegen im Wasserschutzgebiet Hesel - Hasselt Zone IIIA. Bei den weiteren Planungen sind die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten und umzusetzen.
- In den weiteren Planungen ist ein Oberflächenentwässerungskonzept zu erstellen. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind bei der Konzeption zu berücksichtigen.
- Neben der Oberflächenentwässerung ist auch eine ordnungsgemäße Abführung des Schmutzwassers in den weiteren Planungen zu gewährleisten.

Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 21.02.2019:

- Aufgrund der teilweisen Lage im Trinkwasserschutzgebiet des Wasserwerkes Hesel und der hohen Durchlässigkeit des Standortes haben die überplanten Flächen eine große Bedeutung für den Grundwasserschutz. Bei der späteren Ansiedlung von Gewerbebetrieben ist dies zu berücksichtigen und aus Sicht des Grundwasserschutzes möglichst unkritische Gewerbe und unbedenkliche Baustoffe zu bevorzugen. D.h. zum Beispiel möglichst kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, keine offene Lagerung eluierbarer Stoffe, ausschließlich Einbau von nachweislich unbelastetem RC-Material, keine Verwendung von Biozid haltigen Baustoffen, ggf. Rückhaltungsmöglichkeiten für Schadstoffe usw. Die einschlägigen Regelwerke für Wasserschutzgebiete sind dabei zu beachten z.B. Arbeitsblatt W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete“ [DVGW 2021] oder Praxisempfehlung Band 17 „Erstellung und Vollzug von Wasser-

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

schutzgebietsverordnungen für Grundwasserentnahmen“ [NLWKN 2013].

Stellungnahme als TÖB:

Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.

7. Entwässerungsverband Oldersum

Seitens des Verbandes werden gegen die o.g. vorbereitenden Bauleitplanungen keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Die Oberflächenentwässerung ist im folgenden Bauleitplanverfahren zu regeln. Zentral durch das Gebiet verläuft die Verbandsgrenze zwischen der Sielacht Stickhausen und dem Entwässerungsverband Oldersum. Bezüglich der geplanten zukünftigen Entwässerung bitten wir um frühzeitige Beteiligung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender Planungen berücksichtigt.

8. EWE Netz GmbH

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gel-

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender Planungen berücksichtigt.

ten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit ein-zubinden.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - da-

mit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.

9. GASCADE Gastransport GmbH

Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender Planungen berücksichtigt.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖBBeteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber ab sofort ausschließlich über das kostenfreie BILOnline-portal unter <https://portal.billeitungsauskunft.de> einzuholen sind.

10. Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e. V.

zum o.g. Planungsvorhaben sind wir bzw. der LHV als sonstiger Träger an-geschrieben worden, mit der Bitte eine Eingabe zu verfassen. Diesem möchten wir hiermit gerne nachkommen.

Wir möchten zunächst auf die vorherigen Eingaben des Hauptvereins und Zweigvereins verweisen, deren Inhalte nach wie vor aufrecht gehalten werden.

Der Verlust an landwirtschaftlicher Produktionsfläche darf nicht die Wirtschaftsfähigkeit der anliegenden Landwirte beeinflussen. Produktions-grundlage sind auch die in dieser Planung vorgesehenen Flächen. Eine Abwägung und Ausdehnung der Bebauung hat mit Augenmaß zu erfolgen. Leider hat sich diese Entwicklung der Nachfrage nach landwirtschaftlichen Flächen in den letzten Jahren wesentlich verschärft. Die Ideen der EU-Kommission in der s.g. SUR-Verordnung mit weiterreichenden Bewirtschaftungseinschränkungen, werden, sofern diese Punkte zur Umsetzung kommen, zu einem massiven Rückgang an Produktionsflächen führen. Gerade in Ostfriesland wird es zu deutlichen Einschränkungen kommen: Sei es in Marschgebieten wo oftmals Natura2000- Flächen für den Wiesenvogel-schutz gesichert sind oder auf dem Geestrücken wo sich in der Regel Wasserschutzgebiete mit deutlichen Produktionseinschränkungen befinden. Auf den übrigen Flächen, die überwiegend (kultivierte) Moore sind, werden die Ziele des Klimaschutzes in vielen Fällen zu einer Produktionsaufgabe führen. Viele Standorte für eine klassische landwirtschaftliche Nutzung bleiben dann nicht mehr übrig. Schutzgebietsausweisungen und andere Be-

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Samtgemeinde Hesel ist sich der Folgen für die ansässigen Landwirte bewusst, jedoch sollen durch die Ausweisung dieser gewerblichen Baufläche keine weiteren Ausweisungen für die nächsten 20 – 30 Jahren erfolgen und wenn nötig, Gewerbebetriebe umgesiedelt werden, sodass an anderer Stelle wieder Flächen zur Verfügung stehen könnten.

gehrlichkeiten an landw. Produktionsfläche erhöhen ebenfalls die Nachfrage nach Ländereien in der Umgebung.

Weiterhin verweisen wir auf die aktuelle Situation am Energie- und Lebensmittelmarkt. Landwirtschaft in Deutschland, wie auch in Ostfriesland kann einen wesentlichen Teil zur Versorgungssicherheit beitragen. Wir sollten, ohne die Ziele des Natur- und Artenschutzes, wie sie im Niedersächsischen Weg konsensual mit Vorbildcharakter vereinbart sind, aus den Augen zu verlieren, weiterhin dafür Sorge tragen den Bürger mit ausreichend Nahrungsmittel zu versorgen.

Die aktuelle Lage erfordert aber auch eine grundsätzliche Neubewertung baurechtlicher Planungen. Die Nährstoffüberschüsse in der Landwirtschaft sind durch die exorbitant gestiegenen Energiepreise, den Zusammenbruch der Strukturen in der Tierhaltung, besonders in der Veredlung und die Inflation Geschichte. Keine Frage, die Folgen des Klimawandels sind auch in diesem trockenen Sommer unübersehbar und tragen zusätzlich zur Gefährdung der globalen Nahrungssicherung bei.

Gerade vor diesem Hintergrund sollte ein Entzug landw. Nutzfläche weitestgehend unterbleiben.

Wird der Eingriff in Natur und Landschaft innerhalb des Planungsgebietes teilweise ausgeglichen bzw. kompensiert, begrüßen wir das deutlich. Die Kompensation außerhalb des beplanten Gebietes wird die Landwirtschaft zusätzlich belasten und muss zwingend ausgeschlossen werden. „Interne“ Kompensation bildet die Grundlage einer Vernetzungsstruktur von Biotopen und stärkt die Artenvielfalt. Ggf. sollte auch statt einer direkten Kompensation, die Zahlung eines Ersatzgeldes ermöglicht werden.

Wir bitten die genannten Punkte beim weiteren Vorgehen zu berücksichtigen und ggfs. Auch Absprachen mit uns zu tätigen, sodass es für alle Beteiligten zu akzeptablen Lösungen kommen kann.

Derzeit stehen der Samtgemeinde Hesel keine Flächenreserven für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung. Um gegenüber anderer Kommunen wettbewerbsfähig zu bleiben und in Hinblick auf den demographischen Wandel ist die Samtgemeinde Hesel gezwungen, Maßnahmen zu ergreifen.

Durch die Ausweisung dieser gewerblichen Baufläche sollen keine weiteren Ausweisungen für die nächsten 20 – 30 Jahren erfolgen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt die Konkretisierung des Kompensationsbedarfs. Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass der zusätzliche Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden Bestandteil des im Landkreis Leer angewendeten und fachlich anerkannten Kompensationsmodells ist. Ferner sind unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (vgl. § 15 Abs. 2 BNatSchG).

Anregungen von Bürgern

Bürger 1:

In der Gemeinde Hesel gibt es bereits mehrere Gewerbegebiete die sehr zu wünschen übrig lassen.

Im Gewerbegebiet am großen Stein wurden Gewerbeflächen an z.B. Einen Pudelclub, einen Reitstall, und andere Fragwürdige Firmen vergeben. Es wurden Flächen verkauft auf denen nach über zehn Jahren noch immer Mais angebaut wird obwohl Investoren dort mehrere Millionen Euro investieren wollten.

In dem Gewerbegebiet ist eine Bebauung der Grundstücke zu 50 % und mit Genehmigung bis zu 75% zulässig. Es sind um die Grundstücke herum Pflanzstreifen mit Heimischen Gehölzen anzulegen.

Die dort ansässige Spedition hat ca. 98 % der Betriebsfläche versiegelt, Erlaubt sind max. 75 %. Dieses ist seit über zehn Jahren bekannt. Heimische Gehölze sind so gut wie gar nicht in dem Gewerbegebiet vorzufinden.

Im Gewerbegebiet Wehrden wurden ca. 5 Hektar Gewerbefläche an eine Fensterbaufirma verkauft. Von diesen ca. 5 Hektar sind ca. 1.5 Hektar bebaut worden. Die Restlichen 3,5 Hektar sind durch die Bebauung nicht mehr zugänglich und es ist offensichtlich auch nicht beabsichtigt diese Fläche in den nächsten Jahren zu bebauen.

In diesem Gewerbegebiet sind Wallhecken vorhanden von denen ein Abstand von nach meiner Kenntnis ca. 5 Metern einzuhalten ist.

Die Fensterbaufirma hat die Bebauung bis auf ca. 1 Meter an den vorhandenen Wall herangeführt.

Dieses ist nicht zulässig und auch seit über zehn Jahren bekannt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Derzeit stehen der Samtgemeinde Hesel keine Flächenreserven für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung. Um gegenüber anderer Kommunen wettbewerbsfähig zu bleiben und in Hinblick auf den demographischen Wandel ist die Samtgemeinde Hesel gezwungen, Maßnahmen zu ergreifen.

Durch die Ausweisung dieser gewerblichen Baufläche sollen keine weiteren Ausweisungen für die nächsten 20 – 30 Jahren erfolgen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen sind jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.

Zudem wurde durch besagte Firma ein Wendehammer ohne vorheriger Genehmigung überbaut. Dieser wird nun im nach hinein erworben werden können was mehr als fragwürdig ist.

Auf der anderen Seite wurde ein bestehender Wendehammer auch ohne Genehmigung in die Nutzung mit eingearbeitet. Der Lieferverkehr sowie Be- und Entladen von Fahrzeugen findet überwiegend auf der öffentlichen Straße statt, so dass das Anliegende Firmen zwischenzeitlich ihre Einfahrten nicht nutzen können. Der Wendehammer kann als solcher nicht genutzt werden da trotz Absolutem Halteverbot im Wendehammer dieser zum Be- und Entladen genutzt wird. Der Straßenseitenraum wurde durch besagte Firma auch in erheblichem Maße überbaut, so dass die Bebauung bis ca. 50 cm an die Straße reicht.

In dem neu zu planenden Gewerbegebiet gibt es unter anderem eine größere Anzahl von Fledermäusen die Abends dort beobachtet werden können.

Da davon auszugehen ist dass die Vermarktung und die spätere Bebauung der Gewerbeflächen in ähnlicher Weise vorgenommen wird wie in den bestehenden Gewerbegebieten und somit Naturschutzrechtliche Belange keine Beachtung finden werden lehne ich die Ausweisung als Gewerbegebiet ab.

Da die Verkehrssituation in Hesel ohnehin schon äußerst angespannt ist und durch ein neues Gewerbegebiet noch mehr Verkehr zu erwarten ist sollte zuvor eine Verkehrsentslastung für die Ortsdurchfahrt Hesel angestrebt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene einer nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung werden die Aussagen zum Schutzgut Tiere auf Grundlage der dort zu treffenden Festsetzungen konkretisiert.

Derzeit stehen der Samtgemeinde Hesel keine Flächenreserven für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung. Um gegenüber anderer Kommunen wettbewerbsfähig zu bleiben und in Hinblick auf den demographischen Wandel ist die Samtgemeinde Hesel gezwungen, Maßnahmen zu ergreifen.

Nördlich und westlich des Plangebietes befinden sich bereits Gewerbebetriebe und östlich des Plangebietes grenzen Einzelhandelsunternehmen und Discounter an. Die Bundesstraße 436 und die Bundesstraße 72 sind ausreichend ausgebaut und für das höhere Verkehrsaufkommen geeignet, sodass das Plangebiet ideal für dieses Vorhaben geeignet ist. Negative Einflüsse auf das Landschafts- bzw. Ortsbild können durch gestalterische Maßnahmen im Rahmen eines Bebauungsplanes gemildert werden.

Bürger 2:

Im Plangebiet zur Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich meine landwirtschaftliche Nutzfläche Flur Nr. 23, Flurstücknr. 40/2 zur Größe von 3,37 ha. Zur Sicherung der Futtergrundlage meines landwirtschaftlichen Betriebes bin ich auf die Fläche dringend angewiesen. Eine gleichwertige Ersatzbeschaffung wäre nicht möglich.

Auf der Fläche habe ich einen Güllebehälter errichtet. Der Behälter wird im Winter befüllt. Dadurch ist es mir möglich, im Frühjahr die Gülle auf den angrenzenden Flächen in kurzer Zeit auszubringen und sofort einzuarbeiten. Ein Bau an anderer Stelle im Wasserschutzgebiet würde nicht genehmigt werden. Um die für meinen Betrieb erforderliche Lagermöglichkeit zu erhalten müsste ich an anderer Stelle einen Behälter errichten. Das wäre nur zu einem Vielfachen der damaligen Kosten möglich.

Aus den genannten Gründen erhebe ich Einspruch bezüglich der Einbeziehung meiner Fläche in den Planungsbereich der Flächenutzungsänderung.

Bürger 3:

Ich widerspreche dem o.g. Plan der Samtgemeinde Hesel, denn mit einer Erweiterung des Gewerbegebietes treibt sie dem Klimawandel zum Trotz und bar jeglicher Vernunft und Weitsicht die Versiegelung und Verknappung wertvollen Bodens, Zunahme des Straßenverkehrs, des Lärms, der Luftverschmutzung weiter voran.

Bereits vor Jahren wurden über 1000 Unterschriften von Heselern Bürgern eingereicht, die sich gegen die Pläne stemmten.

Was zählt der Bürgerwille?

Grün ist die Hoffnung, doch mit jeder verschwindenden Grünfläche geht für mich die Hoffnung verloren, dass die Bürgervertreter endlich zur Einsicht kommen und ihr stumpfes „Weiter so“ zum Wohle von uns Bürgern

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Derzeit stehen der Samtgemeinde Hesel keine Flächenreserven für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung. Um gegenüber anderer Kommunen wettbewerbsfähig zu bleiben und in Hinblick auf den demographischen Wandel ist die Samtgemeinde Hesel gezwungen, Maßnahmen zu ergreifen, wobei Flächenerwerb im Einvernehmen mit den Eigentümern erfolgen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Derzeit stehen der Samtgemeinde Hesel keine Flächenreserven für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung. Um gegenüber anderer Kommunen wettbewerbsfähig zu bleiben und in Hinblick auf den demographischen Wandel ist die Samtgemeinde Hesel gezwungen, Maßnahmen zu ergreifen.

beenden.

Bürger 4:

Nach der Durchsicht des ausgelegten Planentwurfes mit den Begründungen und Abwägungen muß ich feststellen, daß in Teilen die Abwägung zu kurz gefasst sind. Die ausgewiesenen Fakten sind sehr umfangreich aber auch präzise in Bezug auf die geltenden Rahmenbedingungen.

Sie beschränken sich bei den Auswirkungen jedoch durchgehend auf die ausgewiesenen Flächen, lassen aber die m.E. entstehenden Auswirkungen auf die angrenzenden Flächen in wesentlichen Teilen nicht erkennen! Dies gilt besonders für den Grundwasserschutz und das Oberflächenwasser.

Aufgrund meiner früheren beruflichen Tätigkeit bei einer namhaften deutschen Pumpenfirma konnte ich erweiterte Einblicke und Erfahrungen sammeln über die Be- und Entwässerung von Flächen u.a bei der Planung und Bau von Schöpfwerken größerer Dimensionen. Diese Erkenntnisse möchte ich durch meine Stellungnahme in die Planungen einfließen lassen

Dabei handelt es sich:

- a) um den Grundwasserschutz, einer immer wichtiger werdenden Lebensgrundlage für uns alle
- b) um die Ableitung von Oberflächenwasser bei Extremwetterlagen durch die angestrebte Überbauung des östlichen Planungsbereiches, des ausgewiesenen Wasserschutzgebietes.
- c) um die Einbeziehung der Klimabedingten Auswirkungen für das vorhandene Entwässerungssystem am östlichen Rand des Planungsgebietes.

Zu a)

Es wundert mich, daß ein von der Gemeinde festgelegtes Schutzgebiet durch das angestrebte Gewerbegebiet im wesentlichen geopfert wird. Hier stellt sich die Frage: Haben die erhofften Arbeitsplätze an dieser Stelle einen höheren Rang als der Schutz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Derzeit stehen der Samtgemeinde Hesel keine Flächenreserven für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung. Um gegenüber anderer Kommunen wettbewerbsfähig zu bleiben und in Hinblick auf den demographischen Wandel ist die Samtgemeinde Hesel gezwungen, Maßnahmen zu ergreifen.

Nördlich und westlich des Plangebietes befinden sich bereits Gewerbebetriebe und östlich des Plangebietes grenzen Einzelhandelsunternehmen und Discounter an. Die Bundesstraße 436 und die Bundesstraße 72 sind ausreichend ausgebaut und für das höhere Verkehrsaufkommen geeignet, sodass das Plangebiet ideal für dieses Vorhaben geeignet ist.

Die angesprochenen Belange werden in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt und abgewogen.

der Bevölkerung?!

Hier sollte im allgemeinen Interesse eine Überarbeitung und Begrenzung des Gewerbegebietes durch Ausgrenzung des Schutzgebietes erfolgen. Diese Lösung verhindert dann auch die Einleitung von belastetem Oberflächenwassers in den Entwässerungskanal am östlichen Rand des Planungsgebietes, der durch das gesamte Wasserschutzgebiet fließt.

Zu b)

Es ist korrekt in den vorliegenden Einschätzungen das Problem der Oberflächenentwässerung erläutert. Es fehlt aber die Betrachtung, wo das Wasser, welches nicht versickern kann, bleiben wird. Ich gehe davon aus dass man über ein Rückhaltebecken den Abfluss bei geringen Regenmengen regeln und damit einen Zufluss in den vorhandene Entwässerungsgraben verhindern kann. Wo aber bleibt das Regenwasser bei Starkregen, der sich nach den Prognosen der Wetterdienste in allen Regionen ausweiten soll?

Sicherlich wird die Gemeinde einen Überlauf in das Rückhaltebecken mit einplanen, der zu dem vorhandenen Entwässerungsgraben führen wird. Hier treffen dann die Wassermassen aus dem bestehenden Entwässerungsgebietes mit dem Abfluss zusammen.

Schon heute, besonders in den Wintermonaten, kommt es zu Rückstauungen aus dem Holtländer Ehetief, in den der Entwässerungsgraben mündet. Die dabei entstehenden Wasserstände verursachen teilweise eine Höhe, die die Durchflussöffnung unter der B72 übersteigt. Das verursacht Probleme bei den Kläranlagen der Anlieger, die über diesen Entwässerungsgraben den Abfluss regeln.

Bei einer Realisierung des Planungsvorhabens muss mit weiter steigenden Wasserständen gerechnet werden und damit zu Überflutungen der Kläranlagen. Hier bedürfte es ergänzender Regelungen durch die Gemeinde, um Benachteiligungen der Anlieger zu vermeiden. Zusätzliche Schadensansprüche an die Gemeinde sollten in beiderseiti-

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung wird ein Oberflächenentwässerungskonzept erarbeitet, dessen Ergebnisse in der Planung entsprechend berücksichtigt werden.

gem Interesse vermieden werden.

An der B72 liegt seit mehreren Jahren ein Abwasserkanal, der zur Siebe-straße führt. Warum die Anlieger in diesem Bereich nicht angeschlossen wurden ist bis heute uneinsichtig.

Zu c) Wie bereits geschildert sind in zeitlich begrenzten Perioden wesentlich größere Regenmengen zu erwarten. Gleichzeitig kommt hinzu, dass der Rückstau der Flüsse durch den steigenden Meeresspiegel zu weiteren Problemen bei der Holtländer Sielacht führen wird. Da sind die begrenzte Fördermenge der Pumpen zu nennen, aber auch die immer kürzer werdenden Sielzeiten durch den steigenden Wasserspiegel.

Die Folge sind höhere Kosten für das Pumpen, sofern die vorhandene Fördermenge noch reicht. Die

Pumpen sind in den Jahren um 1960 geplant unter Beachtung der damaligen Rahmenbedingungen. Diese treffen aber heute schon nicht mehr zu. Die Ableitung des Regenwassers der geplanten überbauten Flächen im Planungsgebiet führt somit zu einer Verstärkung der vorhandenen Probleme.

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten negativen Auswirkungen schlage ich vor, dass die Planungen überdacht und gleichzeitig in der Größe eingeschränkt werden.

Hier bietet sich eine Lösung an, die das bestehende Trinkwasserschutzgebiet für das geplante Gewerbegebiet ausschließt. Der dann verbleibende Teil, der sowieso zur Moormerländer Sielacht gehört und darüber zu entwässern ist, sollte vor dem Hintergrund der Veränderung unseres wirtschaftlichen Rahmens, eine angemessene Entscheidung für die Gemeinde sein!

Ich hoffe auf eine weise Entscheidung und verbleibe.

8.2 - Feststellungsbeschluss

Vorlage: SG/2023/148

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde Hesel beabsichtigt, die Erweiterung des Gewerbegebietes an der Leeraner Straße planungsrechtlich vorzubereiten und führt zu diesem Zweck die 51. Flächennutzungsplanänderung „Bereich: Filsumer Straße (B 72)“ durch.

Städtebauliches Ziel der Samtgemeinde Hesel, ist es die zukünftige gewerbliche Entwicklung auf die Flächen südlich der Ortslage Hesel, angrenzend an die vorhandenen gewerblichen Bauflächen zu konzentrieren. Die Flächen eignen sich besonders aufgrund ihrer guten verkehrlichen Anbindung an die Bundesstraße 436 (Leeraner Straße) und die Bundesstraße 72 (Filsumer Straße) für eine gewerbliche Nutzung. Durch die Flächenausweisung soll dem langfristigen Bedarf an gewerblichen Bauflächen Rechnung getragen werden. Ferner ist eine sukzessive Erschließung vorgesehen. Mit Hinblick auf den demographischen Wandel, der besonders die ländlichen Gemeinden betrifft, möchte die Gemeinde Hesel zukünftig weitere Arbeitsplätze über die Neuansiedlung von Unternehmen schaffen. Des Weiteren soll hierdurch auch die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Kommunen gestärkt werden.

Das Plangebiet der 51. Flächennutzungsplanänderung „Bereich: Filsumer Straße (B 72)“ erstreckt sich auf einer Gesamtfläche von ca. 36 ha südlich der Leeraner Straße und der Filsumer Straße und unterliegt derzeit der landwirtschaftlichen Nutzung. Nördlich und westlich der Fläche befinden sich bereits Gewerbegebiete und gewerbliche Bauflächen. Anlässlich der langfristigen Weiterentwicklung der Samtgemeinde Hesel soll der bereits bestehende gewerbliche Bereich nunmehr erweitert werden.

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 06.03.2018 beschlossen die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hesel – Gewerbefläche an der Filsumer Straße (B72)“ durchzuführen.

Die Entscheidung über die frühzeitige Öffentlichkeits- und frühzeitige Behördenbeteiligung wurde am 05.02.2019 getroffen.

Nach dieser Entscheidung erfolgte die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Dazu sind verschiedene Stellungnahmen der beteiligten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen.

In seiner Sitzung am 13.09.2022 hat der Samtgemeindeausschuss über die Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken entschieden und anschließend den Entwurfsunterlagen zugestimmt. Im Anschluss daran wurde die Entscheidungen zur Auslegung der gebilligten Entwurfsunterlagen und zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange getroffen.

Nach dieser Entscheidung erfolgte die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Dazu sind wiederum verschiedene Stellungnahmen der beteiligten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen. Der Samtgemeinderat hatte am 21.03.2023 über die Abwägungen entschieden.

Im Anschluss an die Entscheidung über die eingegangenen Anregungen und Bedenken, kann die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hesel – Gewerbefläche an der Filsumer Straße (B72)“ durch einen Beschluss festgestellt werden. Die Zuständigkeit des Samtgemeinderates ergibt sich aus gem. § 58 Abs. 2 Satz 2 NKomVG.

Sitzungsverlauf:

Sodann ergeht mehrheitlich (18 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung) folgender Beschluss.

Beschluss:

Die nach der Abwägungsentscheidung vorliegende 51. Änderung des Flächennutzungsplanes "Hesel – Gewerbeflächen an der Filsumer Straße (B72)" vom 12.01.2023 einschließlich der Begründung nebst Umweltbericht vom 13.01.2023 wird festgestellt.

9 55. Änderung des Flächennutzungsplanes "Firrel - Erweiterung Gewerbegebiet Uhlhornstraße"

9.1

- Erörterung und Beschluss über Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Vorlage: SG/2023/146

Sachverhalt:

Die Gemeinde Firrel beabsichtigt das Gewerbegebiet an der Uhlhornstraße in Richtung Osten zu erweitern. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 5,4 ha auf. Die geplante Gewerbegebietsnutzung lässt sich an dem Standort derzeit nicht realisieren, da es sich um einen, aus planungsrechtlicher Sicht, so genannten Außenbereich gemäß § 35 BauGB handelt. Um das Vorhaben zu ermöglichen, möchte die Gemeinde Firrel einen Bebauungsplan aufstellen und die Samtgemeinde Hesel im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB den Flächennutzungsplan ändern.

Über die Abwägungen zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist nun zu entscheiden.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (21 Ja-Stimmen) folgender Beschluss.

Beschluss:

Zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken werden die in der rechten Spalte (Abwägungsvorschläge) der Zusammenfassung vom 03.11.2022 dargestellten Abwägungsentscheidungen getroffen.

1. Landkreis Leer

die Samtgemeinde Hesel plant die 55. Änderung des Flächennutzungsplans, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebietes in der Gemeinde Firrel zu schaffen. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 5,4 ha nördlich der Firreler Straße (K 59) und grenzt östlich an den B-Plan Nr. 026 (bestehendes Gewerbegebiet) an. Die Aufstellung des B-Plans Nr. Fl 03, durch den das Planungsziel weiter konkretisiert werden wird,

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

durch die Gemeinde Firrel erfolgt im Parallelverfahren.

Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu der o. a. Bauleitplanung nehme ich daher- ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen - für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche wie folgt Stellung:

Aus raumordnungsrechtlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung:

Das Plangebiet erstreckt sich auf einer Gesamtfläche von ca. 5,4 ha nördlich der Firreler Straße (K 59) und grenzt östlich an den B-Plan Nr. 026 (bestehendes Gewerbegebiet) an.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung habe ich bereits darauf hingewiesen, dass für die Gemeinde Firrel eine gewerbliche Entwicklung aus raumordnerischer Sicht nur im Rahmen der Eigenentwicklung verträglich ist und somit der gewählte Flächenumfang, die damit verbundene zeitliche Inanspruchnahme und die Standortwahl auch im Kontext der Eigenentwicklung zu begründen sind.

Die schwerpunktmäßige Entwicklung gewerblicher Flächen in der Samtgemeinde Hesel ist aus raumordnerischer Sicht dem Grundzentrum bzw. dem als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ausgewiesenen Gewerbegebiet Hesel-Süd zuzuschreiben.

Abwägungsvorschläge

Aufgrund der angespannten Angebotssituation bzgl. freier Gewerbeflächen im Samtgemeindegebiet Insgesamt, des nachvollziehbaren Bestrebens einer Mitgliedsgemeinde als selbstständige Körperschaft eigene Gewerbeflächen anbieten zu können sowie dem positiven Faktor, dass an bereits bestehende gewerbliche Strukturen angeschlossen werden soll, kann die Dimensionierung der Planung aus raumordnerischer Sicht auch im Kontext der Eigenentwicklung (noch) als verträglich

Die Stellungnahme aus raumordnerischer Sicht wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend angepasst.

angesehen werden.

Den Planunterlagen wurde im Vergleich zum Vorentwurf ein Satz ergänzt, dass sich der Standort besonders für eine Weiterentwicklung lokaler Gewerbebetriebe eignet. Es bedarf jedoch einer weiteren Einordnung der Planung bzgl. der Gewerbeflächenentwicklung und Schwerpunktsetzung im gesamten Samtgemeindegebiet empfohlen, zumal die städtebauliche Erforderlichkeit eben auch mit dem Flächenumsatz im Samtgemeindegebiet begründet wird. Auch sollte der Begriff der Eigenentwicklung in der Begründung genannt und dargelegt werden.

Bezüglich des konkret angesetzten Flächenumsatzes für die vergangenen Jahre besteht zudem Klärungsbedarf. In der Begründung wird als Quelle das Gewerbeflächenentwicklungskonzept des Landkreises angegeben. Hier hat es jedoch u.a. auf Grund des hohen Aufwandes keine umfängliche Betrachtung der Flächenumsätze in den Gemeinden gegeben. Gemeint ist daher vermutlich eine gemeindeinterne Bestandsaufnahme im Rahmen der Beteiligung zur Aufstellung des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes. Dies ist entsprechend klarzustellen. Dieses gilt auch, da an anderer Stelle, in der Begründung zur parallel laufenden 51. FNP Änderung für den Zeitraum 2011-2019 ein abweichender Flächenumsatz von 1,23 ha (ebenfalls für das Samtgemeindegebiet) angesetzt wird. Dieser Widerspruch ist zu klären bzw. aufzulösen.

Die Begründung wird angepasst.

Am 17.09.2022 (Nds. GVBl. S. 521) ist die Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms in Kraft getreten. Entsprechende Verweise sind in der Begründung anzupassen. Inhaltlich ergibt sich für die vorliegende Planung hierdurch jedoch kein Anpassungsbedarf.

Die Begründung wird entsprechend angepasst.

Insgesamt bestehen unter Beachtung der oben genannten Punkte gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Samtgemeinde Hesel aus Sicht der Raumordnung keine Bedenken.

Aus naturschutzfachlicher Sicht nehme ich zu den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stel-

lung:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass der Landschaftsrahmenplan in der Fassung der Neuaufstellung 2021 inzwischen vorliegt. In den vorgelegten Unterlagen wird auf eine Fassung von 2001 hingewiesen. Ich gehe davon aus, dass die Fassung von 2021 gemeint ist. Die Angabe bitte Ich zu überarbeiten.

Der Anregung wird gefolgt und der Umweltbericht entsprechend redaktionell korrigiert.

2. Den Anregungen und Hinweisen aus meiner im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gegebenen Stellungnahme wurde durch Ergänzungen und Änderungen Rechnung getragen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3. Die in der Abwägung aufgeführten Abstimmungen mit meinem Amt für Planung und Naturschutz sind entsprechend in der verbindlichen Bauleitplanung vorzunehmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gegen die 55. FNP-Änderung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht somit keine Bedenken. Weitere Hinweise und Anregungen bestehen nicht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

Auf meine im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gegebenen Hinweise sei jedoch noch einmal verwiesen: „Gemeinden haben bei der Bauleitplanung in Orientierung an dem immissionsschutzrechtlichen Schutz- und Vorsorgegedanken (§ 5 BImSchG) dafür Sorge zu tragen, dass keine B-Pläne erlassen werden, deren Verwirklichung zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG führt. Die Samtgemeinde Hesel plant die Erweiterung eines bereits bestehenden Gewerbegebietes auf derzeit unbebauten Flächen. Diese befinden sich östlich des bereits bestehenden Gewerbegebietes.“

Die Hinweise aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Notwendige Immissionsschutzmassnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Not-

wendige Immissionsschutzmaßnahmen sind spätestens im Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen.

Weiterhin weise ich auf das Urteil des BVerwG vom 07.12.2017 (4 CN 7.16) hin, wonach es in einem nach § 1 Abs. 4 Sott 1 Nr. 2 BauNVO intern gegliederten Baugebiet eine Teilfläche ohne Emissionsbeschränkung bzw. eine Teilfläche geben muss, welche mit den für das Baugebiet maximalen Emissionskontingenten belegt ist, die jeden in dem Baugebietstyp zulässigen Betrieb dort ermöglichen."

Aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung zu dieser Bauleitplanung:

Für eine abschließende Stellungnahme aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht sind die Planunterlagen um folgende Angaben zu ergänzen:

Im Rahmen der Bauleitplanung sind auch Belange des Bodenschutzes gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 sowie Nr. 7 Buchstaben a) und c) Baugesetzbuch (BauGB). Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse (Kapitel fehlt völlig) sind dementsprechend auch schon im Bauleitplanverfahren Aussagen zu möglichen Auswirkungen des Bodens auf den Menschen zu treffen. Am Ende des Bauleitplanverfahrens müssen aus bodenschutzrechtlicher Sicht für die späteren Nutzer zumindest prognostisch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse vorherrschen bzw. eine genaue Aussage zu den Verhältnissen bestehen. Dafür sind ggf. im Bauleitplanverfahren weitere Untersuchungen wie z.B. eine historische Recherche und/oder eine orientierende Erkundung erforderlich. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sollen nicht nur Lärm- und Geruchsmissionen beinhalten, sondern auch das Thema Boden abhandeln.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen zu dieser Bauleitplanung keine Bedenken. Hinweise und Anregungen sind nicht vorzutragen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass das Kapitel zum Schutzgut Mensch im Umweltbericht um Aussagen zu gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen ergänzt wird.

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um einen unbebauten Bereich der derzeit landwirtschaftlich genutzt wird. Die Samtgemeinde und die Gemeinde sind Belastungen des Bodens nicht bekannt.

2. (LBEG) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie - Geozentrum Hannover

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Boden:

Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Um die Ziele zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme (Nieder-sächsische Nachhaltigkeitsstrategie) und der Neuversiegelung (NAGBNatSchG §1a) zu erreichen, ist eine verstärkte Berücksichtigung dieser Belange in Planungsprozessen erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden. Der Anregung wird gefolgt und nebenstehenden Ausführungen im Umweltbericht ergänzt.

Hinweise:

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersu- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

chung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geo-technische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheide-rei@lbeg.niedersachsen.de.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3. (LGLN) Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Regionaldirektion Hameln – Hannover

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseiti-

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

gungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage):

Empfehlung:
Luftbildauswertung

Fläche A:

Luftbilder:
Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung:
Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung:

Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung:

Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung:

Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

4. Stadt Leer (Ostfriesland)

Die 51. Änderung sowie die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hesel mit der städtebaulichen Zielsetzung der Ausweisung von Gewerbeflächen wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Entwicklung von Gewerbeflächen in dem Samtgemeindegebiet. Allerdings wird kritisch hinterfragt, ob die Ausweisung von insgesamt 41,4 ha (36 ha im Rahmen der 51. FNP-Änderung und 5,4 ha im Rahmen der 55. FNP-Änderung) der zentralörtlichen Bedeutung eines Grundzentrums entsprechen. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.

In den Begründungen wird beschrieben, dass bis zum Jahr 2030 etwa 28 ha bzw. bis 2050 sogar 69 ha zusätzliche Gewerbefläche benötigt wird. Allerdings fehlen nachvollziehbare Darlegungen und Quellen. Auch sollte die Herleitung ausführlicher erfolgen. Es wird angeregt, zumindest Auszüge des als Grundlage verwendete Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes des Landkreises Leer den Un-

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es handelt sich hierbei eine gemeindeinterne Bestandsaufnahme im Rahmen der Beteiligung zur Aufstellung des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Dies wird in der Begründung entsprechend klargestellt.

terlagen beizufügen, um eine Nachvollziehbarkeit der Aussagen zu ermöglichen.

In den jeweiligen Verfahrensunterlagen fehlen Hinweise und Bezüge, die auf die Inhalte und der angestrebten städtebaulichen Ziele der parallel durchgeführten Auslegung eingehen. Darüber hinaus sind die Aussagen in den Begründungen der beiden Änderungsverfahren teilweise unterschiedlich und nicht aufeinander abgestimmt. So werden unterschiedliche Angaben zum ermittelten Flächenumsatz aus den Jahren 2011-2017 bzw. 2011-2019 genannt (2,86ha und 2,23ha im Gegensatz zu 3,16ha und 2,52ha). Auch ist der Zeitraum der überschlägigen Berechnung des Flächenbedarfs unterschiedlich (bis 2030 bzw. bis 2050). Eine Nachvollziehbarkeit ist somit nicht möglich.

5. EWE Netz GmbH

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Die Stellungnahme wird im Rahmen nachfolgender Baumaßnahmen berücksichtigt.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN

1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskun->

<den/service/leitungsplaene-abrufen>

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.

6. Entwässerungsverband Oldesum/Ostfriesland

Stellungnahme vom 04.10.2022:
zu dem o.g. Vorhaben haben wir mit dem Schreiben vom 02.05.2022, Aktenzeichen 201 c, Stellung genommen. Weitergehende Anregungen oder Bedenken sind nach erneuter Vorlage zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorzubringen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 02.05.2022:
„Seitens des Entwässerungsverbandes werden gegen die o. g. vorbereitende Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Die Oberflächenentwässerung ist sicherzustellen. „

9.2 - Feststellungsbeschluss

Vorlage: SG/2023/147

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde Hesel beabsichtigt, die Erweiterung des Gewerbegebietes an der Uhlhorne Straße in der Gemeinde Firrel planungsrechtlich vorzubereiten und führt zu diesem Zweck die 55. Flächennutzungsplanänderung „Erweiterung Gewerbegebiet Uhlhornstraße“ durch. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. FI 03 „Erweiterung Gewerbegebiet Uhlhornstraße“ durch die Gemeinde Firrel erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB die konkrete Gebietsentwicklung.

Ziel ist die Bereitstellung eines entsprechend attraktiven Angebots an gewerblichen Bauflächen zur Stärkung der lokalen Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur. Aufgrund des bereits vorhandenen Gewerbegebietes und der Nachfrage nach weiteren Gewerbeflächen eignet sich dieser Standort besonders für eine Weiterentwicklung. Demnach soll zum einen dem aktuellen Bedarf an Gewerbeflächen Rechnung getragen werden, um der Abwanderung ortsansässiger Betriebe vorzubeugen. Zum anderen soll aber auch ein Angebot an zeitnah zur Verfügung stehenden gewerblichen Bauflächen geschaffen werden. So wird entsprechend der Zielvor-

stellung der Mitgliedsgemeinde Firrel und der Samtgemeinde Hesel und den allgemeinen regionalplanerischen Zielen die örtliche Wirtschaft nachhaltig gestärkt.

Das Plangebiet erstreckt sich auf einer Gesamtfläche von ca. 5,4 ha nördlich der Firreler Straße (K 59) und unterliegt derzeit der landwirtschaftlichen Nutzung. Westlich des Plangebietes grenzt ein bestehendes Gewerbegebiet an das Plangebiet an. Anlässlich der Nachfrage nach weiteren Gewerbeflächen soll der bereits bestehende gewerbliche Bereich nunmehr erweitert werden.

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 07.01.2020 beschlossen die 55. Flächennutzungsplanänderung „Erweiterung Gewerbegebiet Uhlhornstraße“ durchzuführen.

Die Entscheidung über die frühzeitige Öffentlichkeits- und frühzeitige Behördenbeteiligung wurde am 15.12.2020 getroffen.

Nach dieser Entscheidung erfolgte die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Dazu sind verschiedene Stellungnahmen der beteiligten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen.

In seiner Sitzung am 13.09.2022 hat der Samtgemeindeausschuss über die Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken entschieden und anschließend den Entwurfsunterlagen zugestimmt. Im Anschluss daran wurde die Entscheidungen zur Auslegung der gebilligten Entwurfsunterlagen und zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange getroffen.

Nach dieser Entscheidung erfolgte die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Dazu sind wiederum verschiedene Stellungnahmen der beteiligten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen. Der Samtgemeinderat hatte am 21.03.2023 über die Abwägungen entschieden.

Im Anschluss an die Entscheidung über die eingegangenen Anregungen und Bedenken, kann die 55. Flächennutzungsplanänderung „Erweiterung Gewerbegebiet Uhlhornstraße“ durch einen Beschluss festgestellt werden. Die Zuständigkeit des Samtgemeinderates ergibt sich aus gem. § 58 Abs. 2 Satz 2 NKomVG.

Sitzungsverlauf:

Sodann ergeht einstimmig (21 Ja-Stimmen) folgender Beschluss.

Beschluss:

Die nach der Abwägungsentscheidung vorliegende 55. Änderung des Flächennutzungsplanes "Erweiterung Gewerbegebiet Uhlhornstraße" vom 12.01.2023 einschließlich der Begründung vom 13.01.2023 nebst Umweltbericht vom 03.11.2022 wird festgestellt.

10 Widmung von Trauzimmern

Vorlage: SG/2023/186

Sachverhalt:

Nach § 14 Abs. 2 Personenstandsgesetz soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die den Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden. Die Eheschließungen durch die Standesbeamtinnen und Standesbeamten der Samtgemeinde Hesel finden bisher grundsätzlich im Trauzimmer des Rathauses oder in der Mühle Holtland statt.

Die Samtgemeinden können im Rahmen ihrer Organisationshoheit auch geeignete Räume außerhalb der Diensträume des Standesamts zu weiteren Trauzimmern bestimmen. Die Entscheidung, welcher Ort außerhalb der Diensträume des Standesamts zur Vornahme von Eheschließungen bestimmt wird, stellt eine Widmung dar. Hierdurch wird dieser Ort ausdrücklich als Eheschließungsort zugelassen.

Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Widmung sind:

- Der Ort muss grundsätzlich geeignet sein,
- eine Widmung (ausdrücklich als Eheschließungsort zugelassen) muss erfolgen,
- die Außenstelle ist entsprechend zu kennzeichnen und
- der Zugang muss allgemein möglich sein.

Ergänzend ist der Runderlass des MI vom 01.06.2017 - 34.21-120 201/14-02/9 (Nds. MBl. Nr. 23/2017 S. 730) - VORIS 21051 - zu beachten.

Die Samtgemeindeverwaltung schlägt vor, zusätzlich zum Dienstzimmer der Standesbeamtin bzw. des Standesbeamten im Rathaus folgende Orte als weitere Trauzimmer der Samtgemeinde zu widmen:

- Villa Popken (Leeraner Straße 1, 26835 Hesel) und
- Mühle Holtland (Mühlenstraße 12, 26835 Holtland).

Beide Orte erfüllen die Voraussetzungen für eine Widmung.

Die Ansprüche von Brautpaaren haben sich in der Vergangenheit auch in unserer Region deutlich gewandelt. Bei Hochzeiten ohne kirchliche Vermählung nimmt die Teilnehmerzahl an den standesamtlichen Trauungen seit Jahren zu. Aufgrund der Größe des Trauzimmers im Rathaus können bisher nur Trauungen mit einer Teilnehmerzahl von bis zu 20 Personen durchgeführt werden. In der Vergangenheit kam es vor, dass Gäste während der Trauung vor der Saaltür warten mussten.

Aber auch hinsichtlich des Ambientes sind die Ansprüche deutlich gestiegen, deshalb wurde bereits im Jahr 2009 in der Mühle Holtland ein weiteres Trauzimmer eingerichtet. Mit dieser Entscheidung und der Schaffung einer für viele Interessenten lukrativen Alternative konnte der Abwärtstrend bei Trauungen in unserem Standesamtsbezirk entgegengewirkt werden. Mit der Sanierung und der neuen inhaltlichen Ausrichtung der Villa Popken als Gemeinwesencafé durch die Gemeinde Hesel wurde nunmehr die Möglichkeit geschaffen, ein weiteres Trauzimmer mit einem wiederum völlig andersgearteten Ambiente und einer großen Variationsvielfalt anbieten zu können.

Unabhängig von diesen Widmungen wird weiterhin das Ziel verfolgt, auch im kreiseigenem Gebäude Gut Stikelkamp ein weiteres Trauzimmer anbieten zu können.

Beschluss:

Der Samtgemeinderat stimmt der Widmung von weiteren Trauzimmern in der Villa Popken und der Mühle Holtland zu.

Öffentliche Bekanntmachung der Widmung von Trauzimmern

Mit Wirkung vom 01. April 2023 werden das ehem. Büros der Touristikinformation Hesel im Erdgeschoss der Villa Popken und die historische Durchfahrt der Mühle Holtland als weitere Trauzimmer zu dem Dienstsitz der Standesbeamtin bzw. des Standesbeamten im Rathaus Hesel gewidmet.

Zugleich wird mit Wirkung vom 01. April 2023 die Widmung des bisherigen Trauzimmers im Rathaus Hesel aufgehoben.

Hesel, 22. März 2023

Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann

11 Bericht über die örtliche Kassenprüfung 2022

Vorlage: SG/2022/134

Sachverhalt:

Das Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Landkreises Leer hat im Rahmen der Aufgaben nach § 155 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 153 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wurde am 01.12.2022 eine Prüfung der Samtgemeindekasse Hesel durchgeführt. Eine ordnungsgemäße Führung der Zahlungsabwicklung wurde bestätigt. Das Kassenwesen ist zuverlässig eingerichtet. Der Prüfbericht vom 02.12.2022 liegt dieser Drucksache als Anlage bei und wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Sitzungsverlauf:

Frau Nonte stellt fest, dass der Samtgemeinderat über den Sachverhalt informiert wurde.

12 Gebührenkalkulation für die Notunterkünfte 2023

- Billigung der Abrechnung der Notunterkünfte 2022
- Billigung der Gebührenkalkulation für die Notunterkünfte 2023
- Satzung zur 6. Änderung der Notunterkunftsgebührensatzung

Vorlage: SG/2023/163

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde Hesel hält für von Obdachlosigkeit bedrohte Personen Notunterkünfte als öffentliche Einrichtung gem. § 1 der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Bereitstellung von Notunterkünften zur Vermeidung von Obdachlosigkeit (Notunterkunftsatzung) vor.

Menschen werden aus unterschiedlichsten Gründen, manchmal von einem Tag auf den anderen, obdachlos. Derzeit herrscht Krieg in der Ukraine und Menschen flüchten aus diesem Gebiet unter anderem nach Deutschland. Hier werden jeder Gemeinde Flüchtlinge zugewiesen, die sie unterbringen. In 2022 kamen viele Flüchtlinge in die Samtgemeinde Hesel. Die weite-

re Entwicklung im Jahr 2023 lässt sich derzeit nur schwer abschätzen. Auch kommen immer noch zahlreiche Flüchtlinge aus den Drittstaaten. Die Samtgemeinde reagiert, indem sie viel Wohnraum von privaten Personen mietet. Dies erfolgte in 2022 besonders intensiv und wird für 2023 so fortgesetzt. Zudem stellt sie ab 2023 weitere eigene Gebäude für die Unterbringung zur Verfügung.

Die Samtgemeinde Hesel erhebt gem. § 4 der Notunterkunftsatzung i. V. m. § 1 der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte (Notunterkunftsgebührensatzung) für die Benutzung der Notunterkünfte Benutzungsgebühren, welche zu Beginn jeden Haushaltsjahres kalkuliert werden.

Ziel der Gebührenkalkulation ist die kostendeckende Aufgabenerfüllung der Unterbringung von durch Obdachlosigkeit bedrohte Personen sicherzustellen.

Der Bericht zur Abrechnung 2022 für das Produkt 31501 „Soziale Einrichtungen für Wohnungslose“ wurde am 10.02.2023 mit dem Ergebnis eines Gebührendefizites in Höhe von 67.026,12 Euro fertiggestellt.

Die Abrechnung 2022 wird vorgelegt um den Samtgemeinderat über die Entwicklung der Gebührensituation der Notunterkünfte zu informieren und die Billigung des Samtgemeinderates zu erhalten.

Die Benutzungsgebühren für die Benutzung der Notunterkünfte sind für den Zeitraum 2023 neu kalkuliert worden.

Die Kalkulation hat zur Bestimmung des Gebührensatzes ergeben, dass die kostendeckende Gebühr bei 13,52 EUR/qm (unter Berücksichtigung des kumulierten Gebührendefizites aus Vorjahren) liegt. Um die Kostendeckung der Einrichtung zu erreichen, wird eine Veränderung des bestehenden Gebührensatzes von 12,54 EUR/qm auf 13,52 EUR/qm angestrebt. Die Gebührenberechnung 2023 wird vorgelegt um den Samtgemeinderat über die Entwicklung der Gebührensituation der Notunterkünfte zu informieren und die Billigung des Samtgemeinderates sowie den Beschluss der Änderungssatzung zu erhalten.

Sitzungsverlauf:

Nach einer ausführlichen Aussprache ergeht einstimmig (21 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Billigung der Abrechnung der Notunterkünfte 2022
Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel billigt die Abrechnung 2022 für das Produkt 31501 „Soziale Einrichtungen für Wohnungslose“ vom 10.02.2023 mit dem Gebührendefizit von 67.026,12 Euro.
2. Billigung der Gebührenkalkulation für die Notunterkünfte 2023
Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel billigt die Gebührenkalkulation 2023 für das Produkt 31501 „Soziale Einrichtungen für Wohnungslose“ vom 13.02.2023 zur Ermittlung der Benutzungsgebühr für die Notunterkünfte mit dem kalkulierten Gebührensatz von 13,52 EUR/qm und die Empfehlung zur Anpassung des Gebührensatzes.

3. Satzung zur 6. Änderung der Notunterkunftsgebührensatzung
Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel beschließt die Satzung zur 6. Änderung der Notunterkunftsgebührensatzung.

**Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hesel
über die Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte
(Notunterkunftsgebührensatzung)**

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel hat aufgrund der §§ 10, 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) in seiner Sitzung am 21.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr beträgt

ab dem 01. August 2017	7,39 Euro
ab dem 01. April 2018	11,98 Euro
ab dem 01. April 2019	11,58 Euro
ab dem 01. April 2020	11,69 Euro
ab dem 01. April 2021	11,02 Euro
ab dem 01. April 2022	12,54 Euro
ab dem 01. April 2023	13,52 Euro

monatlich je qm Nutzfläche.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Hesel, 22.03.2023

**Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann**

**13 Bewilligung einer außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung
Vorlage: SG/2023/169**

Sachverhalt:

Die technischen Regeln für Gefahrstoffe, in diesem Fall TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ legen erforderliche Maßnahmen in Abhängigkeit von

Art, Einstufung nach CLP-Verordnung und Menge des Gefahrstoffs fest und regeln, welche Stoffe zusammen, getrennt bzw. separat gelagert werden müssen.

Im Zuge der Hochbaumaßnahme „Neubau Baubetriebshof“ ist somit ein separater Gefahrenstoffcontainer nach TRGS 510 vorgeschrieben und muss demzufolge angeschafft werden.

Die Aufwendung ist daher sachlich und zeitlich unabweisbar.

Ein Ansatz für den Erwerb wurde im Haushaltsjahr 2022 nicht bereitgestellt, da dieser Ankauf zu dem Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltes noch nicht absehbar war.

Für den Erwerb des Gefahrenstoffcontainers kommt eine außerplanmäßige Bereitstellung in Höhe von 16.100,00 Euro gem. § 117 NKomVG in Betracht.

Eine Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes besteht nicht.

Sitzungsverlauf:

Herr Bohlen verlässt den Raum.

Sodann ergeht einstimmig (20 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Im Finanzhaushalt des Teilhaushaltes 1 wird 16.100 Euro außerplanmäßig für den Erwerb eines Gefahrenstoffcontainers für den Baubetriebshof als Haushaltsermächtigung die Auszahlung gem. § 117 Abs.1 NKomVG in 2022 bereitgestellt.

Die Deckung erfolgt durch nicht benötigte Mittel im Finanzhaushalt im Teilhaushalt 3.

14 Anträge

14.1 Antrag der Wir für Hesel-Gruppe und SPD/AWG-Gruppe über die Einstufung der Samtgemeinde Hesel als staatlich anerkannter Erholungsort

Vorlage: SG/2023/168

Sitzungsverlauf:

Herr Bohlen betritt den Raum wieder.

Sodann ergeht einstimmig (21 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen und in den Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Soziales verwiesen.

15 Anfragen

Die Anfragen werden abschließend beantwortet.

16 Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde

Es liegen keine Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten vor.

17 Schließung der Sitzung

Frau Nonte bedankt sich bei allen Anwesenden und schließt die Sitzung um 22:26 Uhr.

Stellv.

Samtgemeinderatsvorsitzende

Samtgemeindebürgermeister

Protokollführer

Melanie Nonte

Uwe Themann

Joachim Duin